

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung

Sitzung: Donnerstag, 08.02.2024, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
11. Eröffnung des öffentlichen Teils (Personal)
12. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 07.12.2023
13. Mitteilungen (Personal)
- 13.1. Geschlechterverteilung der Dienstkräfte der Stadt Braunschweig 24-22798
- 13.2. Maßnahmen der Personalentwicklung 24-22975
- 13.3. Angefallene und gestrichene Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Braunschweig in 2023 24-22988
14. Anträge (Personal)
15. Berufung von 2 Ortsbrandmeistern und einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister 24-22795
16. Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis 24-22797
17. Anfragen (Personal)
- 17.1. Bobbi der Bär und Leonora die Löwin - ein Chatbot für Braunschweig! 23-22711
18. Eröffnung des öffentlichen Teils (Finanzen)
19. Mitteilungen (Finanzen)
20. Anträge (Finanzen)
- 20.1. Keine erneute Minderausgabe der Aus- und Fortbildung beim RPA in 2024 24-22909
- 20.2. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung für die Aufwertung des Ratssitzungssaals 24-23045
- 20.3. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen 24-23046
21. Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH Änderung von Gesellschaftsverträgen 24-23058
22. 24-23016 Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG
23. 24-23013 Haushaltsvollzug 2024 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG
24. Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 € 24-22847

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 25. | Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € | 24-22848 |
| 26. | Anfragen (Finanzen) | |
| 26.1. | Wie geht es weiter mit dem Kreiswehrrersatzamt? | 24-23044 |

Braunschweig, den 1. Februar 2024

Betreff:
Geschlechterverteilung der Dienstkräfte der Stadt Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 12.01.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	08.02.2024	Ö

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss über den gemeinsamen Antrag der Fraktion BIBS, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 - Die Grünen vom 20. Januar 2023 in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung am 2. Februar 2023 (DS 23-20489) wurde die Verwaltung gebeten, halbjährlich über die Verteilung der Geschlechter innerhalb der einzelnen Entgeltgruppen bzw. Berufsgruppen zu berichten.

Zur Feststellung einer möglichen Unterrepräsentanz eines Geschlechts im Sinne des § 3 Absatz 3 des Niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes (NGG) erstellt die Verwaltung halbjährlich zu den Stichtagen 31. Dezember und 30. Juni eine Übersicht der Dienstkräfte aufgeteilt nach den Geschlechtern in den einzelnen Entgelt- und Besoldungsgruppen. Im Rahmen des Informationsrechts nach § 20 Absatz 4 NGG wird diese Übersicht auch der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung gestellt. Dabei wird die Übersicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus ergänzt um die Geschlechterverteilung innerhalb der verschiedenen Laufbahnen, der wesentlichen Berufsgruppen sowie der Leitungsfunktionen.

Als Anlage ist diese Übersicht mit Stichtag 31. Dezember 2023 beigefügt. Zum Vergleich wird auf die DS 23-21991 verwiesen.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Übersicht Geschlechterverteilung 2023/12

Geschlechterverteilung in der Verwaltung, Stichtag 31. Dezember 2023

BesGr	Gesamt	Vollzeit W	Vollzeit M	Teilzeit W	Teilzeit M	Passiv W	Passiv M	PersKAP W	PersKAP M	Anteil W	Anteil M	Anteil W PersKAP	Anteil M PersKAP
B9	1	0	1	0	0	0	0	0,00	1,00	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
B7	1	0	1	0	0	0	0	0,00	1,00	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
B6	4	1	3	0	0	0	0	1,00	3,00	25,00%	75,00%	25,00%	75,00%
B2	9	1	8	0	0	0	0	1,00	8,00	11,11%	88,89%	11,11%	88,89%
A16	11	3	8	0	0	0	0	3,00	8,00	27,27%	72,73%	27,27%	72,73%
A15	20	7	12	1	0	0	0	7,88	12,00	40,00%	60,00%	39,62%	60,38%
A14	14	5	4	4	1	0	0	7,70	4,80	64,29%	35,71%	61,60%	38,40%
A13	15	3	7	5	0	0	0	7,10	7,00	53,33%	46,67%	50,35%	49,65%
A13G	38	15	22	1	0	0	0	15,80	22,00	42,11%	57,89%	41,80%	58,20%
A12	91	25	53	8	5	0	0	30,50	56,93	36,26%	63,74%	34,89%	65,11%
A11	192	56	80	50	6	0	0	91,27	84,31	55,21%	44,79%	51,98%	48,02%
A10	146	52	54	40	0	0	0	79,03	54,00	63,01%	36,99%	59,41%	40,59%
A09	129	56	65	1	7	0	0	57,53	69,98	44,19%	55,81%	45,12%	54,88%
A09Z	50	2	43	4	1	0	0	5,00	43,75	12,00%	88,00%	10,26%	89,74%
A09M	95	14	71	10	0	0	0	21,11	71,00	25,26%	74,74%	22,92%	77,08%
A08	201	66	94	40	1	0	0	95,76	94,83	52,74%	47,26%	50,24%	49,76%
A07	171	33	105	27	6	0	0	52,66	109,33	35,09%	64,91%	32,51%	67,49%
A06	65	27	28	9	1	0	0	32,73	28,00	55,38%	44,62%	53,89%	46,11%
15	22	9	7	6	0	0	0	13,13	7,00	68,18%	31,82%	65,23%	34,77%
14	33	11	10	9	3	0	0	16,54	11,90	60,61%	39,39%	58,16%	41,84%
13	57	15	30	10	2	0	0	21,68	31,69	43,86%	56,14%	40,62%	59,38%
12	89	26	42	17	4	0	0	38,33	45,01	48,31%	51,69%	45,99%	54,01%
11	248	52	102	74	20	0	0	106,31	116,83	50,81%	49,19%	47,64%	52,36%
10	58	18	24	12	4	0	0	25,77	26,50	51,72%	48,28%	49,30%	50,70%
09a	110	30	44	28	8	0	0	48,38	48,47	52,73%	47,27%	49,95%	50,05%
09b	111	14	33	47	17	0	0	41,54	42,64	54,95%	45,05%	49,35%	50,65%
09c	72	36	20	16	0	0	0	47,81	20,00	72,22%	27,78%	70,50%	29,50%
08	85	39	25	18	3	0	0	52,31	27,32	67,06%	32,94%	65,69%	34,31%
07	80	26	36	15	3	0	0	35,99	38,31	51,25%	48,75%	48,44%	51,56%
06	307	103	86	108	10	0	0	172,77	92,93	68,73%	31,27%	65,02%	34,98%
05	275	63	139	63	10	0	0	103,10	143,25	45,82%	54,18%	41,85%	58,15%
04	123	16	64	32	11	0	0	33,97	69,83	39,02%	60,98%	32,72%	67,28%
03	84	8	65	9	2	0	0	13,37	66,23	20,24%	79,76%	16,80%	83,20%
02	52	3	4	45	0	0	0	26,94	4,00	92,31%	7,69%	87,07%	12,93%
02Ü	71	22	5	44	0	0	0	53,32	5,00	92,96%	7,04%	91,43%	8,57%
01	8	0	6	1	1	0	0	0,77	6,83	12,50%	87,50%	10,12%	89,88%
S18	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
S17	23	13	6	4	0	0	0	15,67	6,00	73,91%	26,09%	72,31%	27,69%
S16	12	10	2	0	0	0	0	10,00	2,00	83,33%	16,67%	83,33%	16,67%
S15	55	23	10	22	0	0	0	38,29	10,00	81,82%	18,18%	79,29%	20,71%
S14	76	40	7	27	2	0	0	59,89	8,51	88,16%	11,84%	87,56%	12,44%
S13	22	13	2	7	0	0	0	18,42	2,00	90,91%	9,09%	90,21%	9,79%
S12	116	46	22	37	11	0	0	70,49	29,65	71,55%	28,45%	70,39%	29,61%

BesGr	Gesamt	Vollzeit W	Vollzeit M	Teilzeit W	Teilzeit M	Passiv W	Passiv M	PersKAP W	PersKAP M	Anteil W	Anteil M	Anteil W PersKAP	Anteil M PersKAP
S11b	62	24	8	26	4	0	0	41,97	10,28	80,65%	19,35%	80,32%	19,68%
S09	11	8	1	2	0	0	0	9,65	1,00	90,91%	9,09%	90,61%	9,39%
S08a	165	74	10	69	12	0	0	123,93	18,59	86,67%	13,33%	86,96%	13,04%
S08b	109	53	8	45	3	0	0	82,98	10,65	89,91%	10,09%	88,63%	11,37%
S04	94	42	11	37	4	0	0	66,51	14,00	84,04%	15,96%	82,61%	17,39%
S03	111	55	11	45	0	0	0	86,29	11,00	90,09%	9,91%	88,69%	11,31%
S02	65	12	4	40	9	0	0	33,58	9,26	80,00%	20,00%	78,38%	21,62%
aT	5	0	5	0	0	0	0	0,00	5,00	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
Auszubildende	235	123	96	9	7	0	0	124,99	96,50	56,17%	43,83%	56,43%	43,57%
Summe	4299	1393	1604	1124	178	0	0	2018,75	1620,63	58,55%	41,45%	55,47%	44,53%

Laufbahnen	Gesamt	Vollzeit W	Vollzeit M	Teilzeit W	Teilzeit M	Passiv W	Passiv M	PersKAP W	PersKAP M	Anteil W	Anteil M	Anteil W PersKAP	Anteil M PersKAP
hD	151	46	67	33	5	0	0	68,64	70,52	52,32%	47,68%	49,33%	50,67%
gD	1567	559	543	387	77	0	0	826,16	594,63	60,37%	39,57%	58,15%	41,85%
mD	1730	581	660	431	58	0	0	875,82	696,69	58,50%	41,50%	55,70%	44,30%
eD	783	180	304	265	34	0	0	343,82	325,29	56,83%	43,17%	51,38%	48,62%

Berufsgruppen	Gesamt	Vollzeit W	Vollzeit M	Teilzeit W	Teilzeit M	Passiv W	Passiv M	PersKAP W	PersKAP M	Anteil W	Anteil M	Anteil W PersKAP	Anteil M PersKAP
Feuerwehr	390	18	357	4	11	0	0	21,31	364,53	5,64%	94,36%	5,52%	94,48%
Soz.päd.	371	169	61	124	17	0	0	255,23	72,44	78,98%	21,02%	77,89%	22,11%
sonst. Soz.dienst	624	267	55	226	31	0	0	446,89	76,00	79,01%	13,78%	85,47%	14,53%
Allg. Verw.dienst	1659	713	460	436	49	0	0	1006,36	489,05	69,26%	30,68%	67,30%	32,70%
Techn. Dienst	517	102	272	109	34	0	0	180,68	297,08	40,81%	59,19%	37,82%	62,18%
Wiss. Dienst	67	25	11	29	2	0	0	44,29	12,67	80,60%	19,40%	77,76%	22,24%
Azubi ges.	235	123	96	9	7	0	0	124,99	96,50	56,17%	43,83%	56,43%	43,57%
Azubi Fw	32	4	27	0	1	0	0	4,00	27,00	12,50%	87,50%	12,90%	87,10%
Azubi Verw.	139	92	41	4	2	0	0	93,25	41,50	69,06%	30,94%	69,20%	30,80%
Azubi BBiG	51	18	25	5	3	0	0	18,74	25,00	45,10%	54,90%	42,85%	57,15%

Leitungsfunktion	Gesamt	Vollzeit W	Vollzeit M	Teilzeit W	Teilzeit M	Passiv W	Passiv M	PersKAP W	PersKAP M	Anteil W	Anteil M	Anteil W PersKAP	Anteil M PersKAP
Fachbereichsleiter/in	16	1	15	0	0	0	0	1,00	15,00	6,25%	93,75%	6,25%	93,75%
Referatsleiter/in	16	3	12	1	0	0	0	3,80	12,00	25,00%	75,00%	24,05%	75,95%
Abteilungsleiter/in	53	26	26	1	0	0	0	26,88	26,00	50,94%	49,06%	50,83%	49,17%
Stellenleiter/in	169	67	85	10	7	0	0	74,34	90,33	45,56%	54,44%	45,14%	54,86%
Sachgebietsleiter/in	76	25	34	15	2	0	0	35,91	35,00	52,63%	47,37%	50,64%	49,36%
Leiter/in (Kita-Leitungen)	35	17	5	13	0	0	0	27,53	5,00	85,71%	14,29%	84,63%	15,37%
GESAMT	365	139	177	40	9	0	0	169,45	183,33	49,04%	50,96%	48,03%	51,97%

Betreff:
Maßnahmen der Personalentwicklung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 31.01.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	08.02.2024	Ö

Sachverhalt:

Als Instrumente der Personalbindung, insbesondere auch in Zeiten des Fachkräftemangels wurde für die Tarifbeschäftigten der Stadt Braunschweig ein Konzept erarbeitet, das es ermöglicht, die rechtlichen Voraussetzungen für die Verkürzung (und Verlängerung) von Stufenlaufzeiten gem. § 17 Abs. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) umzusetzen.

Darüber hinaus wurde für die Beamtinnen und Beamten ein Konzept geschaffen, dass die Beförderung in und nach der beamtenrechtlichen Probezeit gem. § 20 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) ermöglicht.

Beide Maßnahmen sind Instrumente einer leistungsgerechten Honorierung und dienen damit auch der Attraktivität der Stadt Braunschweig als Arbeitgeberin.

Außerdem wird das Taschengeld für die Freiwilligendienstleistenden ab dem 1. Januar 2024 von 423,00 € auf 453,00 € erhöht.

1. Richtlinie zur Stufenlaufzeitveränderung gem. § 17 Abs. 2 TVöD für Tarifbeschäftigte

Die Stufenlaufzeit gibt die jeweilige Verweildauer in der Stufe einer Entgeltgruppe bis zum Aufstieg in die nächsthöhere Stufe an. Die Anwendung des § 17 Abs. 2 TVöD ermöglicht ein Abweichen hiervon, in dem die individuelle Leistung der Beschäftigten berücksichtigt wird und somit die reguläre Stufenlaufzeit in den Stufen 3 bis 5 verkürzt oder verlängert werden kann.

Die Richtlinie regelt die Ausgestaltung und Anwendung dieser Regelung für die gesamte Stadtverwaltung. Maßstab für die Anwendung dieses Instruments ist eine erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegende Leistung der Beschäftigten, die durch die dienstliche Beurteilung sowie eine Stellungnahme der Fachbereichs- oder Referatsleitung darzulegen ist.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die Stufenlaufzeit um die Hälfte der tariflich vorgesehenen Laufzeit der Stufe verkürzt werden. Eine etwaige Stufenlaufzeitverlängerung ist jährlich zu überprüfen, um zu ermitteln, ob diese beendet oder fortgesetzt werden muss.

2. Richtlinie zur leistungsbezogenen Beförderungen in und nach der beamtenrechtlichen Probezeit gem. § 20 Abs. 3 NBG

Die Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis, während der sich die Beamtin oder der Beamte nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für die Laufbahn bewähren soll. Die Probezeit dauert regelmäßig drei Jahre.

Grundsätzlich ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit nicht zulässig. § 20 Abs. 3 NBG eröffnet die Möglichkeit, dass bei hervorragenden Leistungen eine Beförderung bereits während der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit erfolgen kann.

Die erarbeitete Richtlinie ermöglicht nunmehr die Beförderung in und nach der beamtenrechtlichen Probezeit für alle Beamtinnen und Beamten der Stadtverwaltung Braunschweig im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (ehemals mittlerer Dienst) und im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst), die ihre Laufbahnprüfung mit der Note „gut“ und besser abgeschlossen haben.

Voraussetzung für eine vorzeitige Beförderung ist darüber hinaus, dass bereits zwei Jahre der Probezeit abgeleistet und in diesem Zeitraum hervorragende Leistungen erbracht wurden. Diese Leistungen sind durch eine Anlassbeurteilung sowie eine Stellungnahme der Fachbereichs- oder Referatsleitung zu bestätigen.

Beide Richtlinien sind als Anlagen beigefügt.

3. Anpassung des Taschengeldes für die Freiwilligendienstleistenden auf 453,00 €

Bei der Stadt Braunschweig werden derzeit 59 Plätze für Freiwilligendienste angeboten (Freiwilliges Soziales Jahr insbesondere in den Kindertagesstätten und Jugendzentren, Freiwilliges Soziales Jahr Kultur, Freiwilliges Soziales Jahr Politik, Freiwilliges Ökologisches Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst).

Die Freiwilligendienste sind ein wichtiger Baustein, das bürgerliche Engagement und die Bildungsfähigkeit junger Menschen zu fördern, ermöglichen aber auch, die Stadt Braunschweig als Ausbildungsbetrieb und Arbeitgeberin bekannt zu machen und damit neue Nachwuchskräfte zu generieren, was insbesondere seit jüngerer Vergangenheit zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Um im Hinblick auf die Arbeitgeberattraktivität auch an dieser Stelle alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, hat die Verwaltung entschieden, das Taschengeld ab dem 1. Januar 2024 von 423,00 € auf 453,00 € monatlich anzuheben. Das Taschengeld entspricht damit wieder dem aktuellen Höchstbetrag des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, der bei 6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2024: 7.550,00 €) liegt.

Der zulässige Höchstbetrag ist in Umsetzung der Vorschläge zur Haushaltsoptimierung aus dem Jahr 2019 in den vergangenen Jahren nicht mehr voll ausgeschöpft worden.

Im Hinblick auf den Fachkräftemangel befindet sich die Stadt Braunschweig aber sowohl bei den Freiwilligendiensten als auch als Arbeitgeberin in immer stärkerer direkter Konkurrenz zu anderen Einrichtungen und Unternehmen.

Die Anpassung des Taschengeldes ist daher notwendig, damit die Stadt Braunschweig sich durch konkurrenzfähige Konditionen im Freiwilligendienst insgesamt als attraktive Arbeitgeberin positionieren und junge Menschen auch über den Freiwilligendienst hinaus für eine Ausbildung und Karriere bei der Stadt gewinnen kann.

Aus der Anhebung des Taschengeldes ergibt sich ausgehend von maximal 59 Stellen ein jährlicher Mehrbedarf von ca. 30.000 € (einschließlich der Arbeitgebernebenkosten), der im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung berücksichtigt wird.

Dr. Pollmann

Anlagen:
Richtlinien

Richtlinie zur Anwendung der Stufenlaufzeitveränderung gem. § 17 Abs. 2 TVöD für Tarifbeschäftigte bei der Stadt Braunschweig

Präambel

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst ermöglicht in § 17 Abs. 2 die leistungsabhängige Veränderung in den Stufenlaufzeiten der Entgeltgruppen, die nach den Anlagen A und C bis zu 6 Stufen umfassen.

§ 17 Abs. 2 TVöD ergänzt damit die in § 16 TVöD geregelten Stufenlaufzeiten. Die Stufenlaufzeit gibt die jeweilige Verweildauer in der Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe bis zum Aufstieg in die nächste Stufe an. Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. Für einen Aufstieg in die Stufen 4 bis 6 kann nach § 17 Abs. 2 TVöD auch die individuelle Leistung der Beschäftigten Berücksichtigung finden und die erforderliche Zeit verkürzt oder verlängert werden.

Grundlage für die Anwendung dieses Instruments ist die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten. Die Richtlinie regelt die Ausgestaltung und Anwendung der tarifvertraglichen Regelung für die gesamte Stadtverwaltung. Damit wird ein System eingeführt, das aufgrund der Leistungsgerechtigkeit der Personalbindung und der Attraktivität der Stadt als Arbeitgeberin dient.

Eine Stufenlaufzeitverkürzung oder –verlängerung findet für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung, unabhängig von Hierarchie, Geschlecht und Funktion, gleichberechtigt Anwendung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung Braunschweig, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen. Sie regelt das System zur Ausgestaltung und Anwendung der leistungsabhängigen Stufenlaufzeitveränderung für bei der Stadt regelmäßig vorkommende Fallgestaltungen.

§ 2

Formen der Stufenlaufzeitveränderung

(1) Bei Leistungen der oder des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden.

(2) Bei Leistungen der oder des Beschäftigten, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden.

(3) Die Stufenlaufzeit in den Stufen 3, 4 und 5 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 maximal um die Hälfte der tariflich vorgesehenen Laufzeit der Stufe verkürzt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 kann die Laufzeit der Stufen 3, 4 und 5 zu jedem Zeitpunkt innerhalb der Stufenlaufzeit um zunächst ein Jahr verlängert werden und ist so dann gem. § 17 Abs. 2 Satz 3 TVöD zu überprüfen. Sie kann anschließend wiederkehrend erneut für ein weiteres Jahr fortgesetzt werden oder wird beendet (siehe § 4 Abs. 3).

§ 3

Stufenlaufzeitverkürzung

(1) Bei erheblich über dem Durchschnitt liegender Leistung kann die Verkürzung erfolgen, wenn die oder der Beschäftigte bereits die Hälfte der regulären Stufenlaufzeit absolviert hat und das Gesamturteil der aktuellen Regelbeurteilung (bzw. Anlassbeurteilung) mind. „die Anforderungen spürbar übertreffend“ beträgt.

(2) Die zuständige Fachbereichs- oder Referatsleitung hat darüber hinaus zu begründen, aus welchen Gründen die Gesamtbetrachtung der bisher nachgewiesenen Arbeitsergebnisse eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung darstellt und deshalb die Verkürzung befürwortet wird.

(3) Nach erfolgter Stufenlaufzeitverkürzung ist eine erneute Verkürzung erst mit der nächsten Regelbeurteilung (bzw. Anlassbeurteilung) im neuen Regelbeurteilungszeitraum bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen möglich.

(4) Im Fall einer Höhergruppierung beginnt gem. § 17 Abs. 4 TVöD die Stufenlaufzeit von Neuem zu laufen. Wird die oder der Beschäftigte auf der Grundlage ihrer oder seiner aktuellen Regelbeurteilung (bzw. Anlassbeurteilung) höhergruppiert, kann diese Regelbeurteilung (bzw. Anlassbeurteilung) nicht mehr für eine anschließende Stufenlaufzeitverkürzung herangezogen werden.

§ 4

Stufenlaufzeitverlängerung

(1) Bei erheblich unter dem Durchschnitt liegender Leistung kann eine Stufenlaufzeitverlängerung erfolgen, wenn das Gesamturteil der aktuellen Regelbeurteilung (bzw. Anlassbeurteilung) „den Anforderungen eingeschränkt genügend“ oder „den Anforderungen weitgehend entsprechend“ beträgt.

(2) Die zuständige Fachbereichs- oder Referatsleitung hat darüber hinaus zu begründen, aus welchen Gründen die Gesamtbetrachtung der bisher nachgewiesenen Arbeitsergebnisse eine erheblich unter dem Durchschnitt liegende Leistung darstellt und deshalb die Verlängerung befürwortet wird.

(3) Eine Verlängerung ist jährlich gem. § 17 Abs. 2 Satz 3 TVöD zu überprüfen. Ergibt die jährliche Überprüfung anhand einer zu fertigenden Anlassbeurteilung erneut das Gesamturteil „den Anforderungen eingeschränkt genügend“ und begründet die Fachbereichs- oder Referatsleitung erneut entsprechend Absatz 2, besteht die Verlängerung fort. Liegt die Gesamturteilsstufe der Anlassbeurteilung höher oder sind Umstände eingetreten, die ein Fortsetzen der Verlängerung für die Beschäftigte oder den Beschäftigten unzumutbar erscheinen lassen, wird die Verlängerung sofort beendet.

(4) Eine erneute (neue) Stufenlaufzeitverlängerung ist bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen im nächsten Regelbeurteilungszeitraum möglich.

§ 5

Leistungsfeststellung und Entscheidung

(1) Die Feststellung der Leistung erfolgt grundsätzlich aufgrund der Regelbeurteilungen, die auf Grundlage der städtischen Beurteilungsrichtlinien erstellt werden. Soweit in Ausnahmefällen Anlassbeurteilungen herangezogen werden müssen, sind die städtischen Beurteilungsrichtlinien für deren Erstellung abschließend.

(2) Die Entscheidung über eine Verkürzung bzw. eine Verlängerung der Stufenlaufzeit erfolgt bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen durch Fachbereich 10 Zentrale Dienste.

§ 6

Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten werden über die Maßnahme nach getroffener Entscheidung schriftlich informiert.

§ 7

Information der Fachbereiche und Referate

Die Fachbereiche und Referate erhalten im Vorhinein eine Mitteilung über die für eine Verkürzung in Betracht kommenden Beschäftigten. Im Hinblick auf die für eine Verlängerung in Betracht kommenden Beschäftigten erfolgt eine entsprechende Mitteilung.

§ 8

Beschwerden

Hat eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter die Mitteilung über die Verlängerung der Stufenlaufzeit aufgrund einer erheblich unter dem Durchschnitt liegenden Leistung erhalten, kann die/der Beschäftigte hiergegen eine schriftlich begründete Beschwerde bei der betrieblichen Kommission nach § 9 einlegen. Die Beschwerde soll innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Mitteilung eingelegt werden.

§ 9

Betriebliche Kommission

(1) Die betriebliche Kommission gem. § 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 TVöD berät über schriftlich begründete Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung ihrer Stufenlaufzeit oder deren Fortsetzung nach Überprüfung gem. § 17 Abs. 2 Satz 3 TVöD.

(2) Fachbereich 10 Zentrale Dienste entscheidet auf Vorschlag der betrieblichen Kommission darüber, ob und in welchem Umfang einer Beschwerde abgeholfen werden soll.

(3) Die betriebliche Kommission ist mit der nach § 18 Abs. 7 TVöD für die leistungsorientierte Bezahlung gebildeten Kommission identisch.

§ 10
Dokumentation

Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeit ist in die Personalakte aufzunehmen.

§ 11
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie soll den Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Richtlinie zu leistungsbezogenen Beförderungen
in und nach der beamtenrechtlichen Probezeit
gem. § 20 Abs. 3 Satz 3 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)
bei der Stadt Braunschweig**

Präambel

Das NBG bezeichnet mit der Probezeit die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtin oder der Beamte nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für die Laufbahn bewähren soll. Regelmäßig dauert die Probezeit drei Jahre.

Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Die Beförderung setzt die Feststellung der Eignung für das höhere Amt nach einer bestimmten Erprobungszeit voraus.

Grundsätzlich ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit nicht zulässig, jedoch kann davon abweichend bei hervorragenden Leistungen eine Beförderung bereits vorher und auch während der Probezeit erfolgen. Beide Beförderungsmöglichkeiten werden in dieser Richtlinie mit dem Begriff der Probezeitbeförderung erfasst.

Für die Beamtinnen und Beamten der Stadtverwaltung Braunschweig wird mit dieser Richtlinie ein System zur Ausgestaltung und Anwendung von Probezeitbeförderungen eingeführt, das der Personalbindung und der Attraktivität der Stadt als Dienstherrin dient. Überdies werden hervorragende Leistungen belohnt.

Die vorzeitige leistungsbezogene Probezeitbeförderung findet für alle Beamtinnen und Beamten der Stadtverwaltung, unabhängig von Hierarchie, Geschlecht und Funktion, gleichberechtigt Anwendung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Beamtinnen und Beamten der Stadtverwaltung Braunschweig im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, die ihre Laufbahnprüfung mit der Note „gut“ und besser abgeschlossen haben. Sie regelt das System zur Ausgestaltung und Anwendung der leistungsbezogenen Probezeitbeförderung für bei der Stadt regelmäßig vorkommende Fallgestaltungen.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Beamtin oder der Beamte befindet sich bereits seit zwei Jahren in der Probezeit ihrer bzw. seiner Laufbahn und muss hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Eine hervorragende Leistung im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 NBG erfordert eine Anlassbeurteilung mit einer Gesamturteilsstufe von mind. „die Anforderungen weitgehend spürbar übertreffend“.

(3) Darüber hinaus ist durch die zuständige Fachbereichs- oder Referatsleitung zusätzlich zu begründen, aus welchen Gründen die Gesamtbetrachtung der in der Probezeit nachgewiesenen Arbeitsergebnisse eine hervorragende Leistung im Einstiegssamt der jeweiligen Laufbahngruppe darstellt.

§ 3 Antragstellung

Die zuständige Fachbereichs- oder Referatsleitung stellt im Einzelfall, frühestens 3 Monate vor einer möglichen vorzeitigen Beförderung, gegenüber dem Fachbereich 10 Zentrale Dienste, Abteilung 10.1 den formlosen Antrag auf eine leistungsbezogene Probezeitbeförderung. Soweit die erforderliche Anlassbeurteilung noch nicht vorliegt, ist diese sowie die in § 2 Abs. 3 geforderte Begründung dem Antrag beizufügen.

§ 4 Leistungsfeststellung und Beförderung

(1) Die Feststellung der Leistung erfolgt aufgrund einer im Einzelfall für diese Personalentwicklungsmaßnahme oder ein Stellenbesetzungsverfahren erstellten Anlassbeurteilung nach Maßgabe der städtischen Beurteilungsrichtlinien.

(2) Die Beförderung erfolgt bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen durch Fachbereich 10 Zentrale Dienste zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Frühestens jedoch nach zwei Jahren seit Beginn der Probezeit.

§ 5

Erprobungszeit

Eine Erprobungszeit und ihre Dauer nach (vollständiger) Übertragung des Dienstpostens bleiben von den Regelungen der leistungsbezogenen Beförderung in der Probezeit unberührt.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie soll den Beamtinnen und Beamten in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(2) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Betreff:

Angefallene und gestrichene Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Braunschweig in 2023

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

23.01.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

08.02.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit Mitteilung vom 14. April 2010, Drucksache 10763/10, wurde dem Finanz- und Personalausschuss erstmalig über die angefallenen und gestrichenen Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Braunschweig berichtet. Die Verwaltung wurde gebeten zu prüfen, ob zukünftig einmal pro Jahr berichtet werden kann, wie viele Über- bzw. Mehrarbeitsstunden je Organisationseinheit und Monat geleistet bzw. gestrichen wurden. Seitdem wurde regelmäßig berichtet, zuletzt dem FPDA mit Mitteilung vom 18.01.2023 für das Jahr 2022.

Die entsprechenden Übersichten für das Jahr 2023 (sowie für das Jahr 2022 zum Vergleich) sind als Anlage beigefügt.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

1 - Angefallene und gestrichene Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung in 2023

2 - Angefallene und gestrichene Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung in 2022

Anlage zur FPDA-Mitteilung: Angefallene und gestrichene Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Braunschweig in 2023

Stand 03.01.2024

I. Überstunden bzw. Arbeitszeiten im Rahmen von speziellen Arbeitsflexibilisierungsregelungen auf den Freizeitkonten (FK)
- mtl. Fortschreibung -

Lfd. Nr.	FB/Ref. (Anzahl VZÄ, Stand StPl. 2023)	FK-Stand per 31.01.	FK-Stand per 28.02	FK-Stand per 31.03.	FK-Stand per 30.04.	FK-Stand per 31.05.	FK-Stand per 30.06.	FK-Stand per 31.07.	FK-Stand per 31.08.	FK-Stand per 30.09.	FK-Stand per 31.10	Ab November unter Berücksichtigung der organisatorischen Änderungen in den Dez. I und III	
												FK-Stand per 30.11.	FK-Stand per 31.12.
1	01* (48)	2033:39	1906:15	1842:06	1914:05	1838:17	1814:53	1648:05	1448:05	1336:17	1241:05	2065:21	1989:09
2	10 (187)	1114:24	1097:01	1087:22	1048:05	996:30	965:30	922:05	929:42	897:25	836:36	796:48	737:57
3	20 (140)	1878:30	1309:23	979:34	1048:54	1035:33	1030:37	1033:20	1017:32	986:03	969:41	1064:01	946:18
4	32 (311)	3568:10	3530:11	3596:28	3598:16	3548:07	3673:09	3734:37	3779:42	3818:31	3440:10	3257:09	3227:34
5	37 (438)	403:30	415:24	336:52	313:26	274:31	265:09	222:07	230:27	239:11	219:26	206:06	176:01
6	40 (155)	71:46	71:46	35:46	02:25	02:25	02:25	02:25	02:25	02:25	02:25	10:54	10:54
7	41 (68)	1891:45	1899:14	1981:26	1577:18	901:40	1654:44	1651:43	1685:24	1740:42	1356:41	1393:34	1357:52
8	50 (392)	6356:22	6601:24	5728:49	6660:09	6767:37	7025:52	7293:10	7477:58	7325:09	7122:12	7262:06	6975:16
9	51 (956)	1680:33	1638:41	1518:07	1744:56	1797:58	1844:22	1874:36	1935:47	1923:48	1820:03	1816:00	1564:06
10	60 (74)	190:57	190:57	194:07	194:07	189:42	189:42	213:32	193:32	181:19	181:19	181:19	181:19
11	61 (113)	1211:59	1242:31	1348:12	1340:00	1321:51	1404:25	1430:23	1498:19	1535:15	1434:57	1483:48	1314:16
12	65 (297)	1582:59	1684:43	1791:34	2004:07	1851:26	1923:23	2121:58	2405:13	2397:11	2218:39	2200:21	1926:02
13	66 (162)	3844:10	3931:21	4158:47	4085:17	3996:26	4173:39	4169:18	4242:39	4309:17	4329:18	4414:33	4349:21
14	67** (295)	1186:24	1201:03	1182:08	1232:07	1226:23	1227:34	1231:27	1216:41	1156:41	1234:00	1239:51	1197:09
15	68 *** (80)	832:01	854:59	4259:50	4374:34	4334:39	4615:22	2239:04	2124:04	2193:13	2059:41	2085:34	1169:22
16	Referate**** (248)	7686:57	7680:34	4518:06	4324:55	4397:51	4586:55	4552:32	4760:27	4752:12	4875:11	2546:48	2328:45
17	FB 06***** (41)											1710:44	1735:23
Gesamt		35534:06	35255:27	34559:14	35462:41	34480:56	36397:41	34340:22	34947:57	34794:39	33341:24	33734:57	31186:44

* FB 01 einschl. Ref. 0103, 0120, 0300 (bis 14.11.2023)

** FB 67 einschl. Ref. 0670

*** FB 68 einschl. Ref. 0680 (ab 01.03.23)

**** Ref. 0100, 0101, 0110, 0130, 0140, 0150, 0412, 0413, 0414, 0500, 0600, 0610, 0650, 0660 (bis 14.11.2023)

ab 15.11.23:

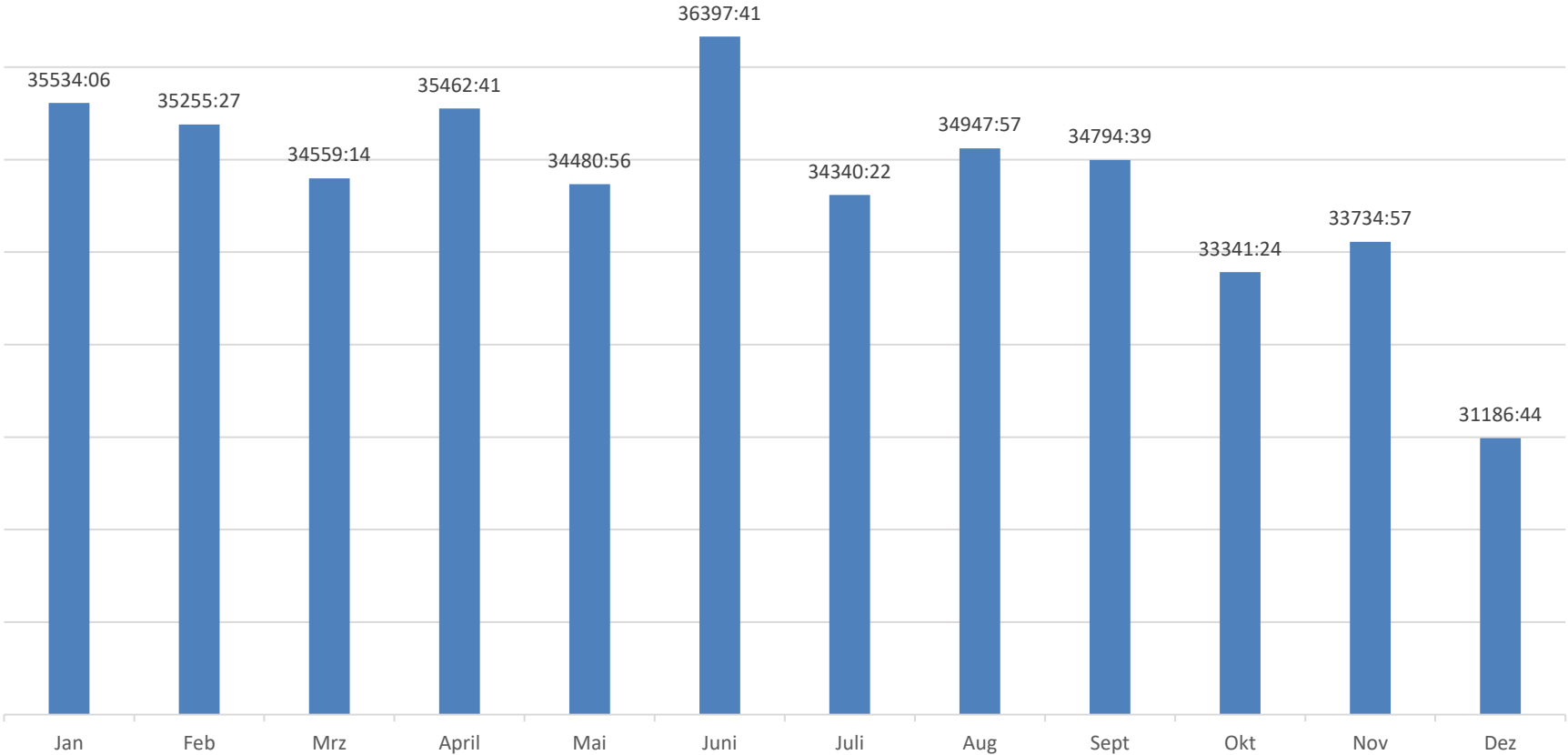
* FB 01 einschl. Ref. 0100, 0103, 0120, 0130

**** Referate 0110, 0140, 0150, 0300, 0412, 0413, 0414, 0500, 0650

***** FB 06 einschl. Ref. 0600, 0610, 0660

Anmerkung: Die in Vollzeitstellen umgerechnete Planstellenanzahl je Organisationseinheit entspricht nicht der Anzahl der Teilnehmer/innen an der automatisierten Zeiterfassung. Diverse Führungskräfte und z. B. Beschäftigte mit fester Arbeitszeit nehmen nicht an der automatisierten Zeiterfassung teil. Die o. g. Stunden sind personenbezogen, nicht planstellenabhängig und verändern sich somit monatlich. Zeiten der Auszubildenden sind in dieser Aufstellung nicht enthalten.

Grafische Übersicht über die monatlichen Gesamtstundenzahlen auf den Freizeitkonten in 2023



Anlage zur FPDA-Mitteilung: Angefallene und gestrichene Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Braunschweig in 2023

II. Summe der gestrichenen Zeiten - jeweils monatlich -

												Ab November unter Berücksichtigung der organisatorischen Änderungen in den Dez. I und III		
Lfd.	FB/Ref. (Anzahl VZÄ, Stand StPl. 2023	Summe gestr. Zeiten per 31.01	Summe gestr. Zeiten per 28.02.	Summe gestr. Zeiten per 31.03.	Summe gestr. Zeiten per 30.04.	Summe gestr. Zeiten per 31.05.	Summe gestr. Zeiten per 30.06.	Summe gestr. Zeiten per 31.07.	Summe gestr. Zeiten per 31.08.	Summe gestr. Zeiten per 30.09.	Summe gestr. Zeiten per 31.10.	Summe gestr. Zeiten per 30.11.	Summe gestr. Zeiten per 31.12.	Gesamt gestr. Zeiten 2023
1	01* (48)	07:00	13:08	10:52	05:03	13:45	19:08	13:32	21:34	15:15	11:31	93:22	15:09	239:19
2	10 (187)	44:49	110:03	37:19	49:16	61:10	70:55	58:19	86:35	58:22	36:21	67:43	39:04	719:56
3	20 (140)	71:22	107:32	127:16	37:18	26:24	75:26	32:36	48:00	46:47	21:07	56:35	39:27	689:50
4	32 (311)	64:54	38:26	48:19	26:27	26:45	53:22	49:49	53:33	38:02	46:03	29:38	19:27	494:45
5	37 (438)	00:48	01:33	03:21	01:10	10:30	01:24	06:27	06:26	06:16	03:09	11:37	05:58	58:39
6	40 (155)	10:18	08:21	13:48	09:00	11:04	06:22	04:39	10:39	29:20	09:06	06:02	04:46	123:25
7	41 (68)	16:40	43:03	13:43	04:45	11:52	30:35	12:55	32:02	20:03	09:34	26:25	24:05	245:42
8	50 (392)	39:10	50:49	154:55	35:44	50:03	31:23	39:10	20:22	117:06	26:49	55:23	16:43	637:37
9	51 (956)	108:09	86:01	96:27	80:15	74:16	135:11	112:58	112:09	139:50	72:35	173:19	73:28	1264:38
10	60 (74)	04:30	09:22	05:54	05:32	16:06	05:42	06:18	08:40	11:51	02:15	11:40	04:52	92:42
11	61 (113)	10:21	19:06	23:19	12:33	12:09	05:06	18:38	11:42	05:27	05:29	09:49	12:57	146:36
12	65 (297)	10:48	19:46	15:24	10:36	10:45	26:40	20:32	32:58	11:04	20:51	23:23	27:06	229:53
13	66 (162)	66:27	46:34	107:52	50:58	44:41	49:51	35:18	70:29	82:01	56:43	82:47	27:48	721:29
14	67** (295)	06:11	04:55	05:39	03:12	19:19	29:47	15:34	11:25	17:48	03:27	18:44	11:24	147:25
15	68 *** (80)	07:58	29:55	26:31	33:37	28:15	13:23	38:59	19:56	20:53	09:01	16:56	14:45	260:09
16	Referate**** (248)	110:59	212:46	168:11	97:16	141:46	174:04	101:55	144:51	164:48	151:53	51:05	14:47	1534:21
17	06 ***** (41)											37:48	27:24	65:12
Gesamt		580:24	801:20	858:50	462:42	558:50	728:19	567:39	691:21	784:53	485:54	772:16	379:10	7671:38

* FB 01 einschl. Ref. 0103, 0120, 0300 (bis 14.11.2023)

** FB 67 einschl. Ref. 0670

*** FB 68 einschl. Ref. 0680 (ab 01.03.2023)

**** Ref. 0100, 0101, 0110, 0130, 0140, 0150, 0412, 0413, 0414, 0500, 0600, 0610, 0650, 0660

ab 15.11.2023:

*FB 01 einschl. Ref. 0100, 0103, 0120, 0130

**** Referate 0110, 0140, 0150, 0300, 0412, 0413, 0414, 0500, 0650

***** FB 06 einschl. Ref. 0600, 0610, 0660

Anmerkung: Die in Vollzeitstellen umgerechnete Planstellenzahl je Organisationseinheit entspricht nicht der Anzahl der Teilnehmer/innen an der automatisierten Zeiterfassung. Diverse Führungskräfte und z. B. Beschäftigte mit fester Arbeitszeit nehmen nicht teil. Die o. g. Stunden sind personenbezogen, nicht planstellenabhängig und verändern sich somit monatlich. Zeiten der Auszubildenden sind in dieser Aufstellung nicht enthalten.

Grafische Übersicht über die Summe der gestrichenen Zeiten -jeweils monatlich- in 2023



FB 10
1021 1 16 2

Anlage zur FPDA-Mitteilung: Angefallene und gestrichene Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Braunschweig in 2022

Stand 05.01.2023

i. Überstunden bzw. Arbeitszeiten im Rahmen von speziellen Arbeitsflexibilisierungsregelungen auf den Freizeikonten (FK)

- mtl. Fortschreibung -

Lfd.	FB/Ref. (Anzahl) VZÄ, Stand StPl. 2021	FK-Stand per 31.1.	FK-Stand per 29.2.	FK-Stand per 31.3.	FK-Stand per 30.4.	FK-Stand per 31.5.	FK-Stand per 30.6.	FK-Stand per 31.7.	FK-Stand per 31.8.	FK-Stand per 30.09.	FK-Stand per 31.10.	FK-Stand per 30.11.	FK-Stand per 31.12.
1	01* (47)	3729:34	3447:15	3213:45	3088:18	3013:10	3030:51	2761:31	2750:41	2957:28	3030:52	2556:30	2244:40
2	10 (181)	1283:39	1380:33	1396:36	1386:36	1318:48	1284:51	1195:25	1479:14	1332:15	1316:25	1348:31	1135:28
3	20 (140)	1521:30	1622:39	1658:09	1799:51	1716:29	1786:29	1953:42	1909:42	1930:49	1972:43	1968:12	1978:09
4	32 (289)	2751:05	2883:16	3055:01	3240:18	3452:41	3528:50	3881:07	3976:42	4061:37	4000:36	3911:01	3688:37
5	37 (429)	489:31	488:27	593:52	587:46	604:43	622:13	621:55	622:13	673:59	591:41	598:38	511:37
6	40 (149)	562:45	542:45	569:26	569:26	569:26	541:40	545:04	524:06	358:07	347:22	331:22	163:48
7	41 (67)	820:39	859:08	966:11	1004:52	1131:30	1104:49	1130:54	1693:26	1786:15	1754:19	1734:06	1691:49
8	50 (350)	6516:33	6516:33	7657:31	8226:51	8439:42	8603:57	8758:23	8063:22	8120:46	7869:10	7191:14	6931:10
9	51 (906)	810:02	812:29	961:13	955:49	1018:08	1107:10	1206:15	1252:07	1368:28	1520:08	1610:23	1723:31
10	60 (70)	282:06	282:06	298:56	307:15	280:30	265:29	269:14	259:48	264:21	239:09	223:09	198:57
11	61 (102)	1026:06	1034:21	1204:28	1192:51	1219:01	1233:33	1051:00	1049:49	1091:21	1142:43	1191:18	1081:01
12	65 (289)	1706:33	1712:47	1986:24	1933:55	1893:28	1905:51	1954:22	2050:43	2147:48	1884:28	1754:06	1485:21
13	66 (156)	3396:24	3411:43	3663:44	3667:45	3727:46	3712:06	3785:48	3712:15	3810:26	3710:24	3906:34	3826:34
14	67** (290)	1759:43	1714:21	1729:00	1654:51	1535:55	1616:55	1581:14	1527:25	1473:47	1486:27	1508:46	1345:01
15	68 (58)	624:24	616:46	774:16	780:28	798:51	794:51	810:27	813:42	852:15	850:12	852:00	818:27
16	Referate*** (283)	5430:34	5540:22	5677:09	5779:48	5999:46	6151:34	6285:13	6100:22	6487:01	6585:55	6860:34	7125:30
Gesamt		32711:08	32865:31	35405:41	36176:40	36719:54	37291:09	37791:34	37785:37	38716:43	38302:34	37546:24	35949:40

* FB 01 einschl. Ref. 0103, 0120, 0300

** FB 67 einschl. Ref. 0670

*** Ref. 0100, 0101, 0110, 0130, 0140, 0150, 0412, 0413, 0414, 0500, 0600, 0610, 0617, 0650, 0660

Anmerkung: Die in Vollzeitstellen umgerechnete Planstellenzahl je Organisationseinheit entspricht nicht der Anzahl der Teilnehmer/innen an der automatisierten Zeiterfassung. Diverse Führungskräfte und z. B. Beschäftigte mit fester Arbeitszeit nehmen nicht an der automatisierten Zeiterfassung teil. Die o. g. Stunden sind personenbezogen, nicht planstellenabhängig und verändern sich somit monatlich. Zeiten der Auszubildenden sind in dieser Aufstellung nicht enthalten.

FB 10
1021 1 16 2

Anlage zur FPDA-Mitteilung: Angefallene und gestrichene Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Braunschweig in 2022

II. Summe der gestrichenen Zeiten - jeweils monatlich -

Lfd. Nr.	FB/Ref. (Anzahl VZÄ, Stand StPl. 2021)	Summe gestr. Zeiten per 31.1.	Summe gestr. Zeiten per 29.2.	Summe gestr. Zeiten per 31.3.	Summe gestr. Zeiten per 30.04.	Summe gestr. Zeiten per 31.5.	Summe gestr. Zeiten per 30.6.	Summe gestr. Zeiten per 31.7.	Summe gestr. Zeiten per 31.8.	Summe gestr. Zeiten per 30.9.	Summe gestr. Zeiten per 31.10.	Summe gestr. Zeiten per 30.11.	Summe gestr. Zeiten per 31.12.	Gesamt gestr. Zeiten 2022
1	01* (47)	25:15	34:20	63:07	21:12	29:04	44:02	45:46	15:54	59:16	36:46	09:19	05:46	389:47
2	10 (181)	93:49	118:07	98:58	37:04	43:02	38:47	50:22	71:48	75:42	97:02	70:28	26:45	821:54
3	20 (140)	221:36	193:44	288:28	72:25	93:59	109:36	70:40	54:48	108:16	34:57	162:46	110:40	1521:55
4	32 (289)	81:41	23:35	108:05	113:25	198:02	103:01	59:12	98:15	60:01	53:40	56:55	27:30	983:22
5	37 (429)	02:46	08:42	05:22	02:27	06:55	04:40	02:23	05:03	02:09	04:39	03:36	00:49	49:31
6	40 (149)	09:41	20:06	18:29	10:09	26:30	87:51	07:37	08:27	32:33	03:35	06:48	04:12	235:58
7	41 (67)	00:00	03:04	07:25	06:23	00:18	01:26	00:18	02:58	06:51	11:59	09:11	06:06	55:59
8	50 (350)	113:51	88:55	110:04	35:53	96:40	111:21	134:02	124:29	88:28	107:33	68:52	24:19	1104:27
9	51 (906)	66:53	103:32	113:10	91:54	108:12	130:18	46:07	43:21	110:55	87:32	124:09	36:44	1062:47
10	60 (70)	17:06	06:20	42:07	10:30	07:35	08:24	24:27	08:52	17:11	15:14	11:15	04:25	173:26
11	61 (102)	07:01	13:27	17:12	34:11	18:31	06:30	11:50	20:00	21:21	04:49	05:04	06:06	166:02
12	65 (289)	09:16	07:58	20:25	18:33	21:40	14:33	09:48	15:01	09:50	05:43	10:25	03:29	146:41
13	66 (156)	56:33	43:45	127:55	52:34	74:06	23:27	35:20	34:48	118:13	80:17	56:58	17:58	721:54
14	67** (290)	10:14	06:18	09:43	02:13	05:54	08:23	01:18	04:19	10:40	12:26	06:25	10:17	88:10
15	68 (58)	15:22	36:37	10:58	07:00	03:13	09:27	06:27	07:56	05:48	00:33	12:18	05:28	121:07
16	Referate*** (283)	65:30	153:38	238:57	123:30	153:44	159:54	72:44	89:22	142:46	155:41	181:46	40:19	1577:51
Gesamt		796:34	862:08	1280:25	639:23	887:25	861:40	578:21	605:21	870:00	712:26	796:15	330:53	9220:51

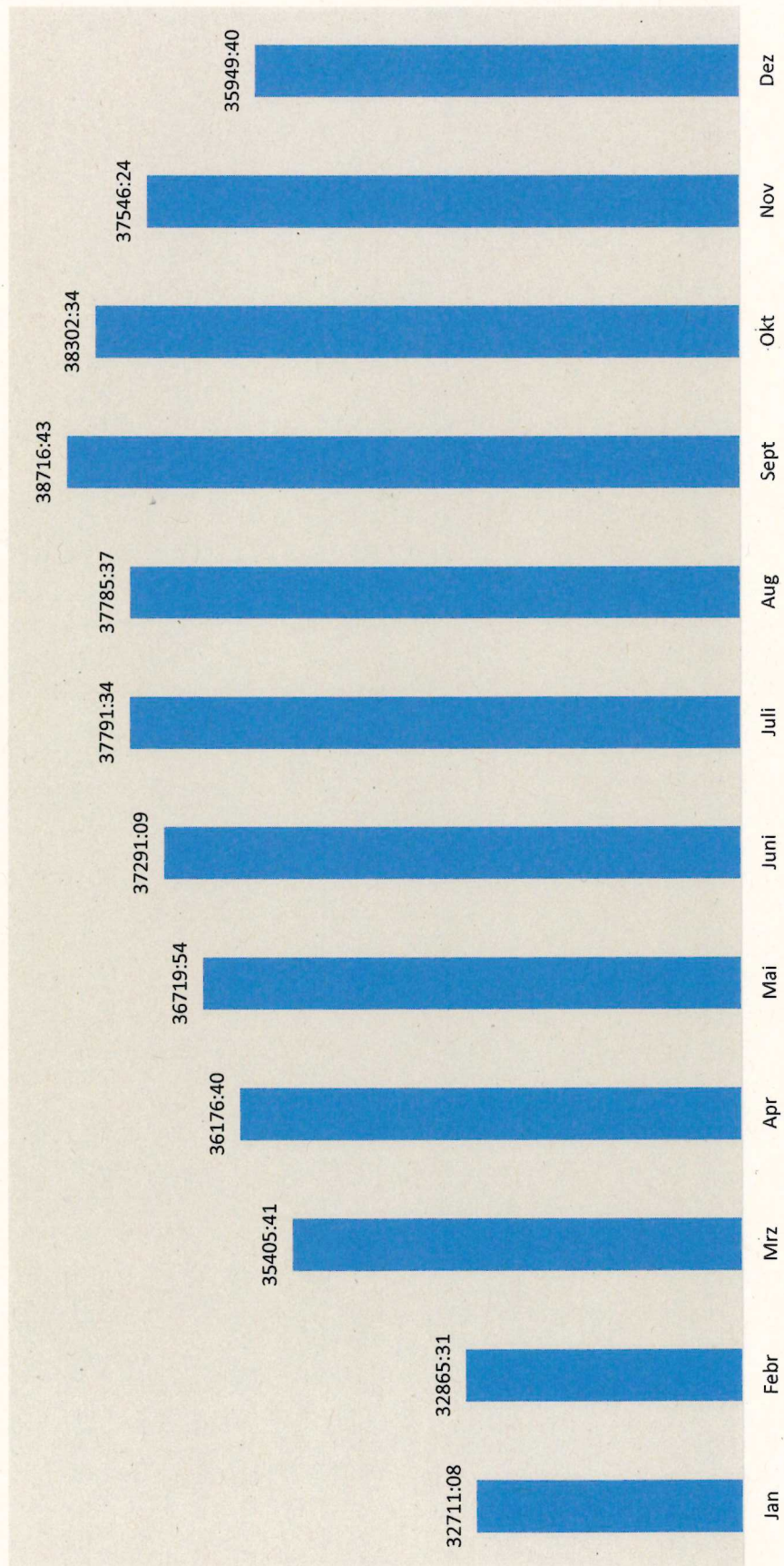
* FB 01 einschl. Ref. 0103, 0120, 0300

** FB 67 einschl. Ref. 0670

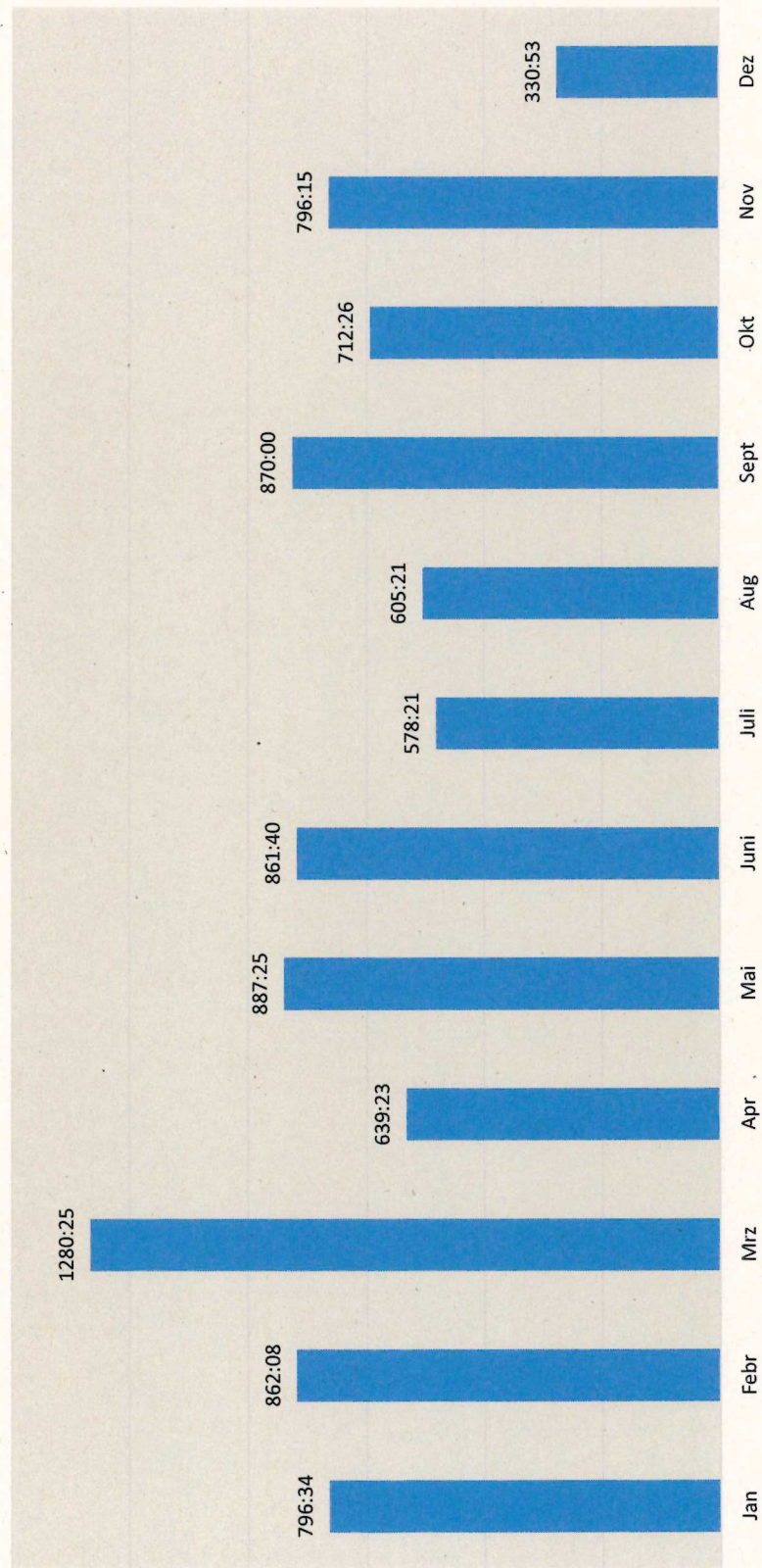
*** Ref. 0100, 0101, 0110, 0130, 0140, 0150, 0412, 0413, 0414, 0500, 0600, 0610, 0617, 0650, 0660

Anmerkung: Die in Vollzeitstellen umgerechnete Planstellenzahl je Organisationseinheit entspricht nicht der Anzahl der Teilnehmer/innen an der automatisierten Zeiterfassung. Diverse Führungskräfte und z. B. Beschäftigte mit fester Arbeitszeit nehmen nicht teil. Die o. g. Stunden sind personenbezogen, nicht stellenabhängig und verändern sich somit monatlich. Zeiten der Auszubildenden sind in dieser Aufstellung nicht enthalten.

Grafische Übersicht über die monatlichen Gesamtstundenzahlen auf den Freizeitkonten in
2022



Grafische Übersicht über die Summe der gestrichenen Zeiten -jeweils monatlich- in 2022



*Betreff:***Berufung von 2 Ortsbrandmeistern und einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

17.01.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	24.01.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Watenbüttel	Ortsbrandmeister	Borchardt, Lars
2	Lehdorf	Ortsbrandmeister	Buchhorn, Tim
3	Watenbüttel	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Kadereit, Stephan

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Ortsbrandmeister und als Stellvertretender Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Betreff:
Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 22.01.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Bereich	Funktion	Name, Vorname
Ost	Stellvertretender Stadtbrandmeister	Kornhaas, Sven

Sachverhalt:

Die Versammlung der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig hat vorgeschlagen, Herrn Kornhaas für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als Stellvertretenden Stadtbrandmeister zu berufen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

Anlage/n:
Keine

Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

TOP 17.1
23-22711
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Bobbi der Bär und Leonora die Löwin - ein Chatbot für Braunschweig!

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.12.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Beantwortung)

08.02.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Berlin hat einen Chatbot mit dem Namen Bobbi der Bär, der Fragen zur Berliner Stadtverwaltung beantworten kann, man findet ihn hier:

<https://service.berlin.de/chatbot/chatbot-bobbi-606279.php>

Chatbot Bobbi informiert dialogbasiert zu Dienstleistungen, Standorten und Öffnungszeiten der Berliner Verwaltung und verlinkt direkt Dokumente aus der Stadtverwaltung. Bobbi hilft auch bei der Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund: Er "spricht" neben Deutsch auch Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch und Russisch.[1]

Der Berliner Chatbot gehört noch zur ersten Generation, neuere Chatbots nutzen generative KI-Programme wie ChatGPT, die jedoch ausschließlich mit dem Inhalt einer Webseite oder Dokumenten „gefüttert“ werden, sodass man eine kontrollierte, flüssig sprechende KI mit zuverlässigen Antworten bekommt. Bürgerinnen und Bürger können sich mit einem solchen Chatbot schnell und jederzeit mehrsprachige Informationen über ihre Stadt und deren Dienstleistungen einholen, nach Konzerten und weiteren Veranstaltungen fragen, Formulare einreichen und Termine vereinbaren, wodurch der Bürgerservice entlastet wird. Möglich ist auch eine Spracheingabe bzw. -ausgabe, sodass blinde Menschen und Menschen mit eingeschränkter Literalität leichter an Informationen kommen.[2]

Die Vorteile solcher Chatbots für Kommunen werden zum Beispiel hier erläutert:

<https://kauz.net/praxisbeispiele/chatbots-fuer-kommunen/>

Laut der Studie: „Integration eines Chatbots in ein Stadtportal - lohnt sich das?“ von Alexander Bertling amortisiert sich der Einsatz eines Chatbots schnell:

„Die Personalkosten nur eines Mitarbeiters der Behördenrufnummer 115 liegen bei durchschnittlich 5400 € monatlich. Dieser wickelt ca. 1200 Anrufe monatlich ab. Das Gesamtanrufaufkommen jährlich lag schon 2015 bei ca. drei Millionen, Tendenz steigend. Auch wenn im Produktivbetrieb eines Chatbots sicherlich mit deutlich höheren Kosten als veranschlagt für den Prototyp zu rechnen ist, muss bei der Nutzung eines Chatbots für die zentrale Behördenrufnummer, aber auch für einzelne Verwaltungseinheiten von einem hohen wirtschaftlichen Nutzen ausgegangen werden.“[3]

Da wir uns einen Braunschweiger Chatbot „Leonora die Löwin“ gut vorstellen können, fragen wir die Verwaltung:

- 1) Wie hoch wären die Kosten für die Erstellung eines solchen kommunalen Chatbots?
- 2) Welche Einsparmöglichkeiten ergeben sich durch einen solchen Chatbot?
- 3) Gibt es Planungen, einen Chatbot in die Homepage der Stadt zu integrieren?

[1] www.rbb24.de/panorama/thema/2020/coronavirus/beitraege_neu/2020/04/chatbot-bobbi-verwaltung-senat-inneres-coronavirusfragen-antworten.html

[2] Siehe dazu auch das Impulspapier „Mit Chatbots in Leichter Sprache zu mehr Barrierefreiheit“: www.bertelsmannstiftung.de/de/unsere-projekte/reframetech-algorithmen-fuers-gemeinwohl/projektnachrichten/chatbots-in-leichter-sprache

[3] Alexander Bertling, „Integration eines Chatbots in ein Stadtportal – lohnt sich das?“ (2020): https://pub.h-brs.de/frontdoor/deliver/index/docId/4911/file/Bachelorarbeit_Alexander_Bertling.pdf

Anlagen:

keine

Betreff:

Bobbi der Bär und Leonora die Löwin - ein Chatbot für Braunschweig!

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

08.02.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

08.02.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Bereich „Ideen- und Beschwerdemanagement/Bürgertelefon“ beschäftigt sich seit geraumer Zeit mit dem Thema der Einführung eines Chatbot. Eine Insellösung für die Stadtverwaltung Braunschweig wurde zunächst zurückgestellt. Als Teil des 115-Verbunds strebt die Verwaltung eine gemeinschaftliche Lösung an.

Der 115-Verbund hat in seinem Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Behördennummer 115 festgelegt, dass mittelfristig verbundweit eine Chatbot-Funktionalität zur Verfügung gestellt werden soll.

Am 7. Februar 2023 fand die Kickoffveranstaltung für den 115-Chatbot durch FITKO (Föderale IT-Kooperation) - einer eigenständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft aller Länder und des Bundes - statt. Im April 2023 startete die Pilot-Phase durch die FITKO. Eine baldige Einführung des 115-Chatbots wurde in Aussicht gestellt. Erwartet wird, dass der gesamte 115-Verbund hiervon profitiert.

Dies vorangestellt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Die einmaligen Kosten für die Konfiguration des Chatbot des 115-Verbundes, die erforderlichen Schulungen und der Support für Implementierung des Chatbots in unsere Website liegen bei ca. 2.500 €.

Darüber hinaus kann mit ca. 6.100 €/Jahr für die Betriebskosten geplant werden.

Weitere Kosten können entstehen bei Optimierungen und Auswertungen.

2. Die Einführung eines Chatbot muss zunächst unter dem Gesichtspunkt der Kundenorientierung gesehen werden und stellt ein zusätzliches Angebot gerade auch außerhalb der Öffnungszeit des Bürgertelefons dar. Von Einsparungen aufgrund der Reduzierung von Personalkapazitäten ist daher zunächst nicht auszugehen.

Die beispielhaft genannte Optimierung bei der Terminvergabe oder auch der Meldung von Schäden ist bei der Stadt Braunschweig bereits sehr gut technisch gelöst und wird daher nicht zu einer Verringerung des Anruferaufkommens führen.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Anruferinnen und Anrufer gerade den direkten Kontakt bevorzugen und nicht auf das bestehende Online-Angebot zurückgreifen können oder wollen. Dieses ist bereits mit der Einführung des Serviceportals der Stadt Braunschweig sehr umfangreich und kundenfreundlich.

Durch die Änderung des Nutzerverhaltens wird sich aber auf Sicht Einsparungspotential im Bereich der Telefonie ergeben. Allerdings zeigt sich, dass die Einführung von zusätzlichen Angeboten immer auch mit einem höheren Pflegeaufwand im BackOffice verbunden ist. Daher kann das Einsparungspotential daher zzt. nicht quantifiziert werden.

3. Auf die einleitenden Ausführungen wird Bezug genommen.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

TOP 20.1
24-22909
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Keine erneute Minderausgabe der Aus- und Fortbildung beim RPA in 2024

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.01.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Für das Jahr 2024 erfolgt keine Minderausgabe bei der Aus- und Fortbildung im Rechnungsprüfungsamt.

Sachverhalt:

Mit DS 23-22033 wurde der Rat über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro in diesem Jahr informiert. Beim RPA kam es zu einer Minderausgabe von 3.000 Euro für den Bereich der Aus- und Weiterbildung. Dazu hatte unsere Fraktion die Anfrage 23-22121 gestellt, um die konkreten Auswirkungen zu erfragen. Dazu wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass es sich hier nicht um eine Minderausgabe von nicht benötigten Planmitteln, sondern um eine reale Kürzung von freien, nicht gebundenen Mitteln handelt. Weiter teilt die Verwaltung in ihrer Stellungnahme mit, dass Aus- und Fortbildungen wichtige Instrumente zur Qualitätssicherung in der kommunalen Rechnungsprüfung sind. Vor diesem Hintergrund sollte auf weitere Kürzungen in diesem Bereich verzichtet werden.

Anlagen:

keine

Betreff:

Keine erneute Minderausgabe der Aus- und Fortbildung beim RPA in 2024

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

05.02.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	20.02.2024	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS (Antrag DS 24-22909) vom 16. Januar 2024 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die verantwortliche Bewirtschaftung der Budgets einschließlich globaler Minderausgabe erfolgt im Zusammenspiel zwischen Fachlichkeit und Finanzen durch die jeweilige Fachverwaltung und kann dort flexibel im Jahresverlauf gehandhabt werden. Dies vorweggenommen gebe ich folgende generelle Hinweise zum Verfahren unter Bezug auf die Mitteilung zur Umsetzung der globalen Minderausgabe im Haushaltsjahr 2023 (DS 23-22033).

Im Doppelhaushalt 2023/2024 der Stadt Braunschweig wurde für das Haushaltsjahr 2024 im Ergebnishaushalt eine globale Minderausgabe ohne Zuordnung zu einzelnen Teilhaushalten oder Produkten in Höhe von 11,0 Mio. € eingeplant. Die Veranschlagung erfolgte insgesamt zunächst im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft.

Da es sich hierbei um eine in der Planung vorweggenommene pauschal veranschlagte Haushaltsverbesserung handelt, wird diese im Rahmen der Bewirtschaftung durch konkrete Minderaufwendungen oder durch Mehrerträge seitens der budgetbewirtschaftenden Organisationseinheiten ersetzt werden. Die Umsetzung soll in Form einer Sachkostensperre erfolgen. Bei der Festlegung der Beiträge werden ausschließlich Ansätze berücksichtigt, deren Ausschöpfung nach sorgfältiger Prüfung und unter Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen nicht erfolgen kann.

Für den Ergebnishaushalt hat die Stadt Braunschweig von der Regelung in § 4 Abs. 3 KomHKVO Gebrauch gemacht, wonach Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte ganz oder teilweise durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit (=Budget) erklärt werden können. Im Rahmen der Teilhaushaltsbudgets bestehen grundsätzlich die tatbestandlichen Voraussetzungen der unechten Deckungsfähigkeit nach § 18 und § 19 KomHKVO, der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 19 KomHKVO und der Übertragbarkeit nach § 20 KomHKVO. Somit sind die vorhandenen Budgetvermerke sehr weitgehend. Der betreffende Haushaltsansatz für Aus- und Fortbildung ist im Budget des Rechnungsprüfungsamtes veranschlagt. Im Rahmen der Bewirtschaftung innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres stehen Umsetzungen innerhalb eines Budgets und über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellungen als Möglichkeiten des flexiblen Mitteleinsatzes zur

Verfügung, falls wider Erwarten der betreffende Haushaltsansatz unter Abzug einer etwaigen Sachkostensperre nicht auskömmlich sein sollte.

Die Herausnahme einzelner Haushaltsansätze beschränkt insoweit die flexible Mittelbewirtschaftung und Umsetzung der globalen Minderausgabe im Rahmen der laufenden Verwaltung.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der
Stadt / FDP-Fraktion im Rat der Stadt**

24-23045
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu einer außerplanmäßigen
Aufwendung bzw. Auszahlung für die Aufwertung des
Ratssitzungssaals**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.01.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Einer außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von 350.000 € für die Aufwertung des Ratssitzungssaals wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt über die Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt.

Sachverhalt:

Der Ratssitzungssaal ist in die Jahre gekommen. Es gibt technische Mängel, die Belüftungsanlage ist abgängig und die Möblierung und die Holzoberflächen sind stark abgenutzt. Der Ältestenrat hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Thema befasst. In der Sitzung des Ältestenrats am 25. Januar 2024 lagen drei Varianten zur Aufwertung des Ratssitzungssaals vor. Die Fraktionen sind übereingekommen, 2024 zunächst mit einem Minimaleingriff eine schnelle Lösung herbeizuführen. Folgende Renovierungsarbeiten sollen in diesem Jahr stattfinden: Aufarbeitung des Parketts, der Wandtafeln und des Präsidiumsbereichs, Malerarbeiten (ohne Decke), Erneuerung der Vorhänge sowie der Tische und Stühle. Die Arbeiten sollen weitgehend in den Sommerferien stattfinden, damit der Sitzungsbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die vorliegende Entscheidung duldet ebenso wie die genannten Arbeiten keinen Aufschub, da ansonsten der im Ältestenrat besprochene, mit der Hochbauverwaltung abgestimmte Zeitplan - auch für die zwingend erforderlichen Folgemaßnahmen - nicht darstellbar wäre.

Da im Doppelhaushalt 2023/2024 keine Mittel für die genannten Maßnahmen vorgesehen sind, müssen die Mittel außerplanmäßig unter Inanspruchnahme der Deckungsreserve bereitgestellt werden. Die Deckungsreserve ist gem. § 13 Abs. 2 KomHKVO veranschlagt und dient dazu, dass auch im zweiten Planjahr des Doppelhaushalts eine flexible Bewirtschaftung gewährleistet ist.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

24-23046
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen
Aufwendungen bzw. Auszahlungen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.01.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Das Angebot „Braunschweiger Senior*innen selbstbestimmt – Präventive Hausbesuche“ wird 2024 fortgesetzt. Hierfür werden Mittel in Höhe von bis zu 58.000 € bereitgestellt.

2. Im Hinblick auf zukünftige Hochwasserereignisse wird der Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) der Feuerwehreute (etwa Einsatzstiefel mit Nässesperre, Overalls und Wetterschutzhüte gegen Sonnenschein und Regen), wie in der städtischen Pressemitteilung vom 12.01.2024 beschrieben, im Haushaltsjahr 2024 zugestimmt. Hierfür werden Mittel in Höhe von bis zu 400.000 € bereitgestellt.

3. Dem Awo-Bezirksverband Braunschweig wird auf der Grundlage seines Antrags vom 29.08.2023 für den Betrieb des Nachbarschaftsladens Heidberg (Produkt 1.31.3517.10) für 2024 eine um 37.200 € erhöhte Zuwendung gewährt.

4. Dem Verein Ambet – Ambulante Betreuung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen e. V. wird auf der Grundlage seines Antrags vom 08.11.2023 für die gerontopsychiatrische Beratungsstelle (Produkt 1.31.3151.20) für 2024 eine um 10.000 € erhöhte Zuwendung gewährt.

5. Dem Verein Frauen BUNT e. V. wird auf der Grundlage seines Antrags vom 30.11.2023 für 2024 eine um 9.900 € erhöhte Zuwendung (Produkt 1.31.3517.20) gewährt.

6. Dem Verein Internationales Filmfest Braunschweig e. V. wird auf der Grundlage seines Antrags vom 06.12.2023 für 2024 eine um 13.000 € erhöhte Zuwendung (Produkt 1.25.2522.09) gewährt.

7. Dem Verein Mondo X e. V. wird auf der Grundlage seines Antrags vom 06.12.2023 für die Jugendberatung Mondo X für 2024 eine um 4.500 € erhöhte Zuwendung (Produkt 1.36.3630.06.05) gewährt.

8. Der Frauenberatungsstelle wird auf der Grundlage ihrer E-Mail vom 20.12.2023 an die Verwaltung und die Fraktionen für 2024 eine um 33.300 € erhöhte Zuwendung (Produkt 1.31.3157.10) gewährt.

9. Den unter Nr. 1 bis 8 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen wird zugestimmt.

10. Überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 26.400 € zur Umsetzung des Ratsbeschlusses „Verstetigung der Förderung für die Hebammenzentrale Braunschweig“ vom 27.06.2023 (Drs. 23-21288-01) wird zugestimmt.

11. Überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von bis zu 500.000 € zur Umsetzung des Ratsbeschlusses „Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der Kindertagespflege“ vom 19.09.2023 (Drs. 23-21516-01) wird zugestimmt.

12. Die Deckung der in den Nummern 1 bis 11 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 1.092.300 €.

Sachverhalt:

Der Rat hat im März 2023 einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen. Die Vor- und Nachteile eines Doppelhaushalts sind in der Mitteilung der Verwaltung vom 13.03.2017 (Drs. 17-04062) ausführlich beschrieben.

Zu den Vorteilen zählt, dass Politik und Verwaltung im zweiten Jahr von dem aufwändigen Verfahren der Aufstellung und Beratung des Haushaltsplans befreit sind und dass im zweiten Jahr kein Zeitraum einer vorläufigen Haushaltsführung anfällt, sodass insbesondere die Bauverwaltung deutlich früher mit Ausschreibungen und Baumaßnahmen beginnen kann. Zu den Nachteilen zählt vor allem die bei Haushaltsplanaufstellung relativ große Planungsunsicherheit für das zweite Planungsjahr: Gesetzesänderungen, unerwartete konjunkturelle Veränderungen, Tarifabschlüsse und Erkenntnisfortschritte bei Projekten können zu erheblichen Veränderungen führen. Sofern diese Veränderungen eine Korrektur von Haushaltsansätzen erfordern, stehen gem. NKomVG und KomHKVO folgende Anpassungsinstrumente zur Verfügung: 1. Umsetzungen innerhalb der allgemeinen Deckungsregeln (z. B. innerhalb der Teilhaushalts-Budgets), 2. über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellungen und 3. der Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen. In dem Zusammenhang regelt § 13 KomHKVO, dass Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in angemessener Höhe als Deckungsreserve veranschlagt werden können.

Für Unvorhergesehenes im zweiten Planungsjahr des Doppelhaushalts wurden daher im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ Deckungsreserven eingeplant. Die Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt wurde durch den Rat bereits im Dezember 2023 bei seinem Beschluss zu Karnevalsaktivitäten (Drs. 23-22678) in Anspruch genommen.

Die antragstellenden Fraktionen haben die Beratungen in den Ratsgremien und die eingegangenen Anträge von Zuwendungsempfängern ausgewertet und haben sich entschlossen, in den im Beschlussvorschlag genannten Fällen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu beantragen.

Der Beschlussvorschlag sieht insgesamt elf über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Gesamtumfang von bis zu 1.092.300 € vor. In den Nummern 1 bis 8 wird zunächst jeweils eine Entscheidung in der Sache getroffen. Der Rat hat zudem nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen zu entscheiden (Nrn. 9, 10 und 11) und nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 NKomVG eine Deckung zu gewährleisten (Nr. 12). Zu der Frage, wie die außerplanmäßig bereitgestellten Mittel für die Kindertagespflege (Nr. 11) verwendet werden sollen, hat der Rat die Verwaltung bereits mit Beschluss vom 19.09.2023 (Drs. 23-21516-01) beauftragt, die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen differenziert zu erhöhen und ihm eine Beschlussvorlage dazu vorzulegen.

Zu den Punkten im Einzelnen:

Nr. 1 Präventive Hausbesuche bei Senior*innen:

Das Thema wurde mehrfach im Ausschuss für Soziales und Gesundheit (AfSG) behandelt, insbesondere am 23.11.2023 (Drs. 23-22466). In dieser Sitzung fasste der AfSG folgenden einstimmigen Beschluss: „Die Verwaltung wird gebeten, zur Fortführung des Projekts ‚Braunschweiger Senior*innen selbstbestimmt – Präventive Hausbesuche‘ über das Jahresende 2023 hinaus entsprechende personelle und sächliche Voraussetzungen zu schaffen.“ Aus der Drucksache 23-22466 geht hervor, dass der FB 50 keine eigenen Mittel zur Fortführung der „Präventiven Hausbesuche“ hat und dass nach intensiver Prüfung auch keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten über Bundes- oder Landesmittel oder über die Präventionsmittel der Kranken- und Pflegekasse bestehen. Dieses wird noch einmal bestätigt durch die E-Mail der Verwaltung (Dez. VII) vom 26.01.2024 an die Fraktionen und Gruppen. Wenn das Angebot, wie vom Ausschuss beschlossen, 2024 weitergeführt werden soll, sind die erforderlichen Mittel daher über-/außerplanmäßig unter Inanspruchnahme der Deckungsreserve bereitzustellen.

Nr. 2 Persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehrleute:

Der zugrunde liegende Sachverhalt kann der ausführlichen Pressemitteilung der Stadt Braunschweig vom 12.01.2024 entnommen werden: „Braunschweig hat das Hochwasser über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel gut bewältigt. Schutzmaßnahmen, die im Rahmen des nach dem Sommerhochwasser 2017 erstellten Hochwasserschutzkonzeptes umgesetzt wurden, zeigten Wirkung. Gleichwohl sind weitere Maßnahmen erforderlich, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger auch bei zukünftigen und stärkeren Hochwasserereignissen sicherzustellen... Dies umso mehr, als nach Expertenmeinung aufgrund des Klimawandels in Zukunft mit häufigeren Hochwasser- und Starkregenereignissen zu rechnen sei... Was die Sandsacklogistik betrifft, so ist eine Verbesserung in diesem Jahr bereits absehbar: Das Land stellt der Feuerwehr Braunschweig einen 40-Tonnen-Logistik-Gliederzug unentgeltlich zur Verfügung. Im städtischen Haushaltsplan ist darüber hinaus die Beschaffung von zwei Logistik-Lkw für insgesamt rund 300.000 Euro vorgesehen. Im Blick auf künftige Ereignisse müsse auch die Persönliche Schutzausstattung der Feuerwehrleute verbessert werden, etwa durch Einsatzstiefel mit Nässesperre, Overalls und Wetterschutzhüte gegen Sonnenschein und Regen, fügt Feuerwehrchef Malchau hinzu. Die vorhandene Schutzkleidung sei auf Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung optimiert. Die entsprechenden Kosten werden auf zirka 400.000 € beziffert.“

Die antragstellenden Fraktionen greifen diese Analyse der Stadtverwaltung auf und regen hiermit an, auch die PSA der Feuerwehrleute möglichst zeitnah zu verbessern, um für künftige Hochwasser- und Starkregenereignisse gewappnet zu sein.

Nr. 3 Nachbarschaftsladen Heidberg:

Der Haushaltsantrag FWE 081 der BIBS-Fraktion zum Doppelhaushalt 2023/2024 betraf den Awo-Nachbarschaftsladen Heidberg. Nachdem der Antrag in der FPDA-Sitzung am 02.03.2023 zurückgezogen worden war, wurde die Förderung der Einrichtung nicht, wie beantragt, erhöht. Mit Schreiben vom 29.08.2023 an die Verwaltung und die Fraktionsvorsitzenden hat der Awo-Bezirksverband Braunschweig klargestellt, dass für 2024 daher weiter ein Zusatzbedarf in Höhe von 37.200 € besteht. Die antragstellenden Fraktionen sind sich einig, dass diese Mittel dem Awo-Bezirksverband 2024 zusätzlich gewährt werden sollen.

Nr. 4 Gerontopsychiatrische Beratungsstelle Ambet:

Die gerontopsychiatrische Beratungsstelle von Ambet ist im Bereich der psychiatrischen Alterserkrankungen tätig. Häufigste Diagnose sind hier Demenzerkrankungen (ca. 90% der Kontakte der Beratungsstelle), ca. 9% der Kontakte erfolgen aufgrund depressiver Erkrankungen. Die Arbeit der Beratungsstelle richtet sich an pflegende und betreuende Angehörige und sonstige Kontaktpersonen, Menschen mit Demenz, Depressionen und anderen Erkrankungen im Alter sowie an Einrichtungen der Psychiatrie, Altenhilfe und

Gesundheitsversorgung. Die Stadt Braunschweig fördert die Einrichtung seit 1992. Dem Verein Ambet ist in Zukunft die Finanzierung eines Eigenanteils von zuletzt 22.000 €, insbesondere bedingt durch die zunehmend schwierigere Refinanzierung von Pflegevergütungen, nicht mehr möglich. Mit Schreiben vom 08.11.2023 an die Verwaltung, das auch den Fraktionen zugeleitet wurde, beantragt Ambet daher für 2024 eine um 10.000 € erhöhte Förderung.

Nr. 5 Frauen BUNT:

Der Verein Frauen BUNT e. V. setzt sich für ein freies und selbstbestimmtes Leben von Frauen insbesondere mit Flucht- und Migrationsgeschichte ein und will die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ein internationales Weltbild und das inter- und transkulturelle Zusammenleben fördern. Dazu dienen viele Projekte wie zum Beispiel Sprachförderung, Müttergruppen, Malateliers und Theaterperformances. Die Vorsitzende des Vereins wurde erst kürzlich für ihr ehrenamtliches Engagement mit der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig ausgezeichnet. Dem Verein entstehen für 2024 erhöhte Kosten in der genannten Höhe, die er nicht aus eigenen Mitteln auffangen kann.

Nr. 6 Internationales Filmfest Braunschweig:

Das Braunschweig International Film Festival (BIFF) ist sowohl ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Lebens als auch ein bedeutendes Element für die Wirtschaftsentwicklung der Stadt Braunschweig. Für das 38. Filmfestival im Jahr 2024 besteht jedoch eine erhebliche Finanzierungslücke. Mit einer Erhöhung der städtischen Förderung um 13.000 € aus der Deckungsreserve könnte die Finanzierungslücke des BIFF deutlich verringert werden.

Nr. 7 Mondo X:

Die Jugendberatung Mondo X berät nach einem Konzept von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen (Studierende der Psychologie und der Pädagogik) Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 26 Jahren. Die Schulung, Supervision und Anleitung der ca. 25 Ehrenamtlichen erfolgt durch zwei festangestellte fachliche Mitarbeiterinnen, die sich eine Vollzeitstelle teilen. Hinzu kommen die Personalausgaben für eine Verwaltungskraft mit zehn Wochenstunden. Jährlich wird die Jugendberatung Mondo X von ca. 360 Klient*innen in der Einzelberatung aufgesucht. Hinzu kommen ca. 100 Präventionsangebote für Schulen. Zweimal jährlich findet zudem ein Training sozialer Kompetenzen statt. Seit der Corona-Pandemie hat die Nachfrage nach Beratung deutlich zugenommen, sodass auch die Zahl der angebotenen Beratungstermine deutlich erhöht werden musste. Der Trägerverein Mondo X ist ein sehr kleiner Verein, der die 2024 anstehenden Tarifierhöhungen nicht aus eigener Kraft auffangen kann. Er hat daher eine um 4.500 € erhöhte Zuwendung beantragt.

Nr. 8 Frauenberatungsstelle:

In ausführlichen Schreiben (inkl. Wirtschafts- und Stellenplänen) an die Verwaltung und die Fraktionen hat die Frauenberatungsstelle ihre (bekannte) wichtige Arbeit dargestellt und einen für 2024 um 33.300 € erhöhten Zuwendungsbedarf erläutert. Die Abdeckung des Mehrbedarfs durch eine zuvor in Aussicht gestellte Großspende konnte leider nicht realisiert werden.

Nr. 9 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw.

Auszahlungen:

Neben der Zustimmung zum Sachverhalt/Thema (Nr. 1 bis 8) ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG die explizite Zustimmung des Rates zu den über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen erforderlich, wenn sie nicht von unerheblicher Bedeutung sind (s. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Auf die Erläuterungen in den E-Mails der Verwaltung (Dez. VII) vom 20.11.2023 und 26.01.2024 wird verwiesen.

Nr. 10 Verstetigung der Förderung für die Hebammenzentrale Braunschweig:

Der Rat hat sich in seiner Sitzung am 27.06.2023 mit der „Verstetigung der Förderung für die Hebammenzentrale Braunschweig“ befasst. Laut Verwaltungsvorlage (Drs. 23-21288) sollte der Haus der Familie GmbH ab dem Haushaltsjahr 2024 eine jährliche Zuwendung

in Höhe von bis zu 56.300 € für den Betrieb der Hebammenzentrale gewährt werden. „Die Bereitstellung des Mehrbedarfs von 6.300 € erfolgt aus dem Budget des Teilhaushalts 50“, heißt es in der Vorlage. Der Rat hat jedoch einstimmig den Änderungsantrag (Drs. 23-21288-01) beschlossen, eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 82.700 € zu gewähren, also noch einmal 26.400 € mehr als in der Verwaltungsvorlage vorgeschlagen. Im Beschluss heißt es abschließend: „Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit dies im Haushalt dargestellt werden kann.“ Mit E-Mail vom 26.01.2024 hat die Verwaltung (Dez. VII) den Fraktionen nun das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt und ausgeführt, dass der Mehrbedarf nicht aus dem Budget des Fachbereichs 50 finanziert werden kann. Daher ist die Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

Nr. 11 Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der Kindertagespflege:

Zum komplexen Thema „Kindertagespflege“ liegen Ratsbeschlüsse vom 12.06.2018 (Drs. 18-08480), vom 20.12.2022 (Drs. 22-19983) und vom 19.09.2023 (Drs. 23-21516-01) vor, die noch nicht oder zumindest nicht in allen Punkten abgearbeitet sind oder sein können; unter anderem fehlt noch die Evaluation aus Ziffer 4 der Drucksache 22-19983 (vgl. Drs. 23-21516-02). Basis aller genannten Beschlüsse war die gemeinsame Überzeugung von Politik und Verwaltung: „Insbesondere die Erhöhung der laufenden Geldleistung manifestiert die Rolle der Kindertagespflege innerhalb der gesamten Betreuungsinfrastruktur und dürfte diesen Bereich zukunftssicherer und ‚standfester‘, sowohl für die Kindertagespflegepersonen als auch in der notwendigen Planungssicherheit für die Stadt Braunschweig aufstellen“ (Stellungnahme der Verwaltung, Drs. 18-08175-01). Damit eine weitere Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der Kindertagespflege zum 01.08.2024, wie vom Rat am 19.09.2023 beschlossen, überhaupt im Rahmen des Doppelhaushalts 2023/2024 vorgenommen werden kann, müssen überplanmäßig Mittel unter Inanspruchnahme der Deckungsreserve bereitgestellt werden, wie auch aus der E-Mail der Verwaltung vom 26.01.2024 an die Fraktionen hervorgeht. Die antragstellenden Fraktionen gehen davon aus, dass der im o. g. Beschlussvorschlag für 2024 genannte Betrag als Obergrenze ausreicht, um eine nachhaltige Stärkung der Kindertagespflege in Braunschweig im Sinne der genannten Ratsbeschlüsse zu erreichen. Über die Verwendung der überplanmäßig bereitgestellten Mittel müsste der Rat noch auf Grundlage einer Beschlussvorlage der Verwaltung entscheiden; diese Beschlussvorlage wurde mit Ratsbeschluss vom 19.09.2023 (Drs. 23-21516-01) bereits beauftragt.

Nr. 12 Deckung:

Nach § 13 Abs. 2 KomHKVO kann der Rat Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und entsprechender Auszahlungen in angemessener Höhe als Deckungsreserve veranschlagen. Davon hat der Rat in seiner Sitzung am 21.03.2023 beim Beschluss der Haushaltssatzung 2023/2024 Gebrauch gemacht. Im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ist für 2024 eine Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von 2,0 Mio. € veranschlagt.

Priorisierung:

Alle oben genannten Maßnahmen sind aus Sicht der antragstellenden Fraktionen prioritär umzusetzen und dulden keinen Aufschub bis zum Inkrafttreten des nächsten (Doppel-)Haushalts, da hiermit eine Verzögerung bis in das Jahr 2025 verbunden wäre. Eine darüber hinausgehende Priorisierung, wie in der E-Mail der Verwaltung (Dez. VII) vom 26.01.2024 angesprochen, ist entbehrlich, da die Deckungsreserve von 2,0 Mio. € durch die vorliegenden Anträge nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

Anlagen:

keine

<i>Betreff:</i> Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH Änderung von Gesellschaftsverträgen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 01.02.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 08.02.2024	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (skbs) werden angewiesen,

1. die Neufassung des Gesellschaftsvertrages des skbs gemäß dem in der Anlage benannten Wortlaut zu beschließen,
2. die Geschäftsführung zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH (Klinikdienste) zu beschließen, den Gesellschaftsvertrag der Klinikdienste dahingehend anzupassen, dass ein Aufsichtsrat Klinikdienste eingerichtet wird und die Geschäftsführung der Klinikdienste zu veranlassen, baldmöglichst in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig einen Entwurf vorzulegen.“

Sachverhalt:

Gemäß § 53 Abs. 1 GmbH-Gesetz bedarf eine Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung des skbs herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA).

Zu 1.:

Der Gesellschaftsvertrag des skbs datiert in den Grundzügen aus dem Gründungsjahr 2003 und ist anlassbezogen in den vergangenen Jahren mehrfach angepasst worden. Nunmehr wird eine Neufassung zur Entscheidung vorgelegt, die sich grundsätzlich an dem im Konzern üblichen Standard orientiert und im Übrigen klinikumsspezifische Regelungen enthält.

Neu geregelt ist die Vertretung der Geschäftsführung (§ 8), da zukünftig ein erster und zweiter Abwesenheitsvertreter im Innenverhältnis zu benennen sein wird. Die Ende 2021 eingeführte Funktion eines Generalbevollmächtigten (DS 21-16989) bleibt bestehen; der erste Abwesenheitsvertreter kann gleichzeitig Generalbevollmächtigter der Gesellschaft sein. Im Außenverhältnis bleiben unverändert die bestellten Prokuristen handlungsfähig.

Zukünftig soll das Instrument der Betriebsleitung entfallen. Durch die Bildung von Geschäftsbereichen ist die bisherige Betriebsleitung, die kein Organ der Gesellschaft ist, hinsichtlich ihrer Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren obsolet. Die Funktionen der Ärztlichen Direktion und die Pflegedirektion, die bislang mit der Geschäftsführung die Betriebsleitung gebildet haben, bleiben allerdings erhalten. Die Bestellung des Ärztlichen Direktors soll für fünf Jahre mit Verlängerungsoption erfolgen (§ 9).

Ferner wird im Rahmen der Kontrollaufgabe des Aufsichtsrates dessen Zuständigkeit ausgeweitet, um insbesondere bei finanzwirksamen Entscheidungen der Gesellschaft eine weitere Entscheidungsinstanz einzubinden (§ 12).

Im Nachgang zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages werden in Zuständigkeit des Aufsichtsrates die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat anzupassen sein. Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung entfällt mit Eintragung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages im Handelsregister.

Zu 2.:

Die Klinikdienste sind seit Gründung im Jahr 2005 kontinuierlich gewachsen und haben sich neue Betätigungsfelder erschlossen. Der damit einhergehende Anstieg der Mitarbeiter auf regelmäßig über 500 hat dazu geführt, dass nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes die Bildung eines eigenen Aufsichtsrates vorgeschrieben ist. Um diesem Erfordernis Folge zu leisten, ist zunächst der Gesellschaftsvertrag der Klinikdienste entsprechend zu ändern. Bislang sind lediglich die Organe Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung vorgesehen. Zur Einsetzung des neuen Aufsichtsrates hat zu gegebener Zeit eine Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Rat zu erfolgen.

Geiger

Anlage/n:

Gesellschaftsvertrag i. d. F. v. 31. Januar 2024

Gesellschaftsvertrag



STÄDTISCHES KLINIKUM
BRAUNSCHWEIG

Stand: 31. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Firma und Sitz	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Geschäftsjahr	4
§ 5	Stammkapital.....	4
§ 6	Verfügung über Geschäftsanteile.....	4
II.	VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT	5
§ 7	Organe der Gesellschaft.....	5
§ 8	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	5
§ 9	Ärztlicher Direktor, Pflegedirektor	6
§ 10	Zusammensetzung des Aufsichtsrates	6
§ 11	Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates.....	7
§ 12	Aufgaben des Aufsichtsrates.....	9
§ 13	Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung	12
§ 14	Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	13
§ 15	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	13
III.	SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	15
§ 16	Wirtschaftsplan	15
§ 17	Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung.....	15
§ 18	Informationsrechte der Gesellschafter.....	16
§ 19	Bekanntmachungen	16
§ 20	Schlussbestimmungen	16

HINWEIS ZUR GENDERGERECHTEN SPRACHE

Zur Förderung einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Gesellschaftsvertrag für Personen und Personenbezeichnungen vorwiegend das generische Maskulinum verwendet, ohne damit eine Wertung implizieren zu wollen. Es sind stets alle Menschen – unabhängig von Geschlecht oder Geschlechtsidentität – angesprochen.

* * *

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben. Es dient der vollumfänglichen stationären, teilstationären und ambulanten Versorgung von Patienten und ist vorwiegend darauf eingerichtet, Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten.
- (2) Zweck des Unternehmens ist die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge im Gesundheitswesen nach Maßgabe der Ziele des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) und des Krankenhausplanes. Der öffentliche Zweck wird sowohl durch die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten als auch im Rahmen eines akademischen Lehrkrankenhauses gefördert.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar dazu geeignet sind, den Zweck des Unternehmens zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen oder erwerben.
- (4) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser steuerbegünstigte Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Umsetzung des in § 2 genannten Unternehmensgegenstandes und des Unternehmenszwecks.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen, dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 18.450.000,00 €.
- (2) Die Stadt Braunschweig ist mit einem Geschäftsanteil von 18.450.000,00 € alleinige Gesellschafterin.
- (3) Das Stammkapital ist voll erbracht.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile sowie eine Übertragung eines Geschäftsanteiles oder Teilgeschäftsanteiles im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) oder im Wege der Anwachsung ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

II. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung (§ 8),
2. der Aufsichtsrat (§§ 10 ff.),
3. die Gesellschafterversammlung (§§ 13 ff.).

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung beschließt in den Sitzungen der Geschäftsführung mit Stimmenmehrheit. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann von der Gesellschafterversammlung zum Vorsitzenden bestellt werden (§ 15 Nr. 6). Ist ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung wird in einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser allein vertretungsbefugt. In diesem Fall benennt der Geschäftsführer gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einen ersten und zweiten Abwesenheitsvertreter, die die Gesellschaft bei Abwesenheit des Geschäftsführers im Innenverhältnis leiten; der erste Abwesenheitsvertreter kann gleichzeitig Generalbevollmächtigter der Gesellschaft sein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder jeweils durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wird ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, so ist er allein vertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus einem oder mehreren weiteren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft zuerkennen.

- (4) Die Personalakten der Geschäftsführer führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Er bedient sich der Verwaltung der Stadt Braunschweig.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat insbesondere Bericht in entsprechender Anwendung von § 90 Aktiengesetz (AktG).
- (6) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Aufsichtsrates von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit werden.

§ 9 Ärztlicher Direktor, Pflegedirektor

- (1) Die Geschäftsführung hat jeweils eine Stelle für den Ärztlichen Direktor und für den Pflegedirektor einzurichten. Der Ärztliche Direktor wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine Verlängerung ist möglich.
- (2) Der Aufsichtsrat soll das Zusammenwirken des Ärztlichen Direktors und des Pflegedirektors mit der Geschäftsführung in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln (§ 12 Abs. 1 Satz 5).
- (3) Der Ärztliche Direktor und der Pflegedirektor sind keine Organe der Gesellschaft; sie unterstützen die Geschäftsführung, ohne selbst Aufgaben der Geschäftsführung wahrzunehmen.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt Braunschweig als Vorsitzenden sowie vier weitere Personen in den Aufsichtsrat.

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters entsendet der Rat der Stadt Braunschweig zwei im Krankenhaus- oder betriebswirtschaftlichen Bereich erfahrene Personen, die nicht dem Rat der Stadt Braunschweig angehören.

Der Betriebsrat der Gesellschaft entsendet zwei Vertreter in den Aufsichtsrat. Diese müssen dem Betriebsrat zum Zeitpunkt der Entsendung angehören.

- (2) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Bestellung und der Annahme des Amtes.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates, die zur Zeit ihrer Entsendung in den Aufsichtsrat, dem Rat oder der Verwaltung der Stadt Braunschweig angehörten, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Rat oder der Stadtverwaltung. Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates führen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates fort.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.

Der Rat der Stadt Braunschweig kann ein von ihm entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf von dessen Amtszeit abberufen.

Der Betriebsrat der Gesellschaft kann einen von ihm entsandten Vertreter vor Ablauf der Amtszeit abberufen.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages.

Die wiederholte Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist zulässig.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages festgesetzt wird (§ 15 Nr. 3). Sonstige Vergütungen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht gewährt.

§ 11 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates geltenden Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages finden bei dessen Abwesenheit für seinen Stellvertreter entsprechend Anwendung.

- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate.

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat einzuberufen.

- (3) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden oder ein Nachversand der Beratungsunterlagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

- (4) Die Geschäftsführung, der erste Abwesenheitsvertreter und der Schriftführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; hiervon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte zur Zielvereinbarung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat kann einzelne von ihnen auch bei sonstiger persönlicher Betroffenheit durch Beschluss von der Sitzung ausschließen.

Vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Aufsichtsrates, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Benehmen mit der Geschäftsführung über die Teilnahme weiterer Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Die Feststellung erfolgt zu Beginn der Sitzung. Wenn sich die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates während einer Sitzung verringert, gilt der Aufsichtsrat so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Hierzu zählen Präsenzsitzungen und Videokonferenzen. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild- und Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Beratung und Stimmrechtsausübung aller Mitglieder des Aufsichtsrates über elektronische Kommunikation möglich ist.

Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) oder durch fernmündliche Stimmabgabe herbeiführen. Eine Zustimmung der Mitglieder des Aufsichtsrates zu diesem Verfahren ist nicht erforderlich. Erfolgt seitens der Mitglieder des Aufsichtsrates innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist keine Rückmeldung zum Beschlussgegenstand, so wird dies mit Ablauf der Frist als Nicht-Teilnahme an der Abstimmung gewertet.

Die Geschäftsführung wird alle Mitglieder des Aufsichtsrates und alle Gesellschafter über die gefassten Beschlüsse zeitnah informieren.

- (7) Ein Mitglied des Aufsichtsrates, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen. Die so vertretenen Mitglieder des Aufsichtsrates gelten im Hinblick auf die Feststellung der Beschlussfähigkeit als anwesend. Die Stimmbotschaft ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln.
- (8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung Dritter bedienen kann. Er hat das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement sowie die Compliance des Unternehmens beraten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Er soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates einberufen.

Der Aufsichtsrat erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die auch das Zusammenwirken zwischen der Geschäftsführung und dem Ärztlichen Direktor sowie dem Pflegedirektor regeln soll.

- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende verhandelt und unterzeichnet die Anstellungsverträge der Geschäftsführer nach Maßgabe von § 15 Nr. 11 dieses Gesellschaftsvertrages.

Er vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen oder von der Geschäftsführung angestrebten Rechtsstreitigkeiten.

- (3) Grundsätzlich bedürfen alle Vorlagen der Gesellschafterversammlung einer **Beratung im Aufsichtsrat**; einer Beratung bedürfen in jedem Falle:

1. der Wirtschaftsplan sowie die Nachtragswirtschaftspläne;
2. der Jahresabschluss und dessen Prüfung, der Konzernabschluss und dessen Prüfung;
3. die Entlastung der Geschäftsführung.

- (4) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maßnahmen der **Zustimmung des Aufsichtsrates**:

Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten:

1. Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

Personelle Angelegenheiten:

2. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Generalbevollmächtigten sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit diesen Personen;

3. Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Ärztlichen Direktor und dem Pflegedirektor;
4. Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Anstellungsverträge der Chefarzte und Leitenden Abteilungsärzte und des Leitenden Apothekers;

Wirtschaftliche Angelegenheiten:

5. Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 6. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet-, Dienstleistungs- und Dauerlieferungsverträgen und sonstigen Beschaffungsverträgen sowie von öffentlich-privaten Partnerschaften, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;
 7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 8. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 9. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 10. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
 11. Maßnahmen zur Erhaltung, baulichen Erneuerung und Erweiterung sowie der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 12. Maßnahmen zur Erhaltung, baulichen Erneuerung und Erweiterung außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes sowie der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes.
- (5) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden **Entscheidungen in den Gesellschafterversammlungen ihrer Beteiligungen** der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese über keinen eigenen Aufsichtsrat verfügen und die Gesellschafter nicht in der Sache selbst entscheiden:

Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
2. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;

3. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen sowie über Ergänzung, Umfirmierung, Erwerb und Gründung von bestehenden bzw. anderen Unternehmen und über die Errichtung von Zweigniederlassungen;
4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
5. Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

Personelle Angelegenheiten:

6. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
7. Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Mitgliedern der Geschäftsführung abzuschließenden Anstellungsverträge sowie deren Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung;
8. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Generalbevollmächtigten sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit diesen Personen;
9. Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge der Chefarzte und Leitenden Abteilungsärzte und des Leitenden Apothekers;

Angelegenheiten in Bezug auf das Geschäftsjahr:

10. Feststellung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes und der Nachtragswirtschaftspläne;
11. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr;
12. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
13. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;

Wirtschaftliche Angelegenheiten:

14. Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
15. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet-, Dienstleistungs- und Dauerlieferungsverträgen und sonstigen Beschaffungsverträgen sowie von öffentlich-privaten Partnerschaften, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;
16. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

17. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 18. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 19. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte.
- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 4 und 5 keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates handeln, der dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitteilt.
- (7) Die für die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß §§ 52 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) i. V. m. §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz (AktG) jeweils grundsätzlich bestehende Verschwiegenheitspflicht ist für die von der Stadt Braunschweig entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Rat der Stadt Braunschweig aufgehoben, soweit eine Unterrichtungspflicht nach § 138 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) besteht.

§ 13 Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter entsenden einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Stimmen in der Gesellschafterversammlung können von jedem Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den gesetzlich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafter es verlangen.

Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu übermitteln. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden oder ein Nachversand der Beratungsunterlagen erfolgen.

- (4) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Braunschweig die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Ratsgremien von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.

§ 14 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Vertreter jedes Gesellschafters mit Stimmrecht anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Hierzu zählen Präsenzsitzungen und Videokonferenzen. Für den Fall, dass ein Beschlussgegenstand beurkundungsbedürftig ist, wird eine Präsenzsitzung durchgeführt. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild- und Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Beratung und Stimmrechtsausübung aller Gesellschafter über elektronische Kommunikation möglich ist.

Anstelle von Sitzungen kann die Beschlussfassung auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden. Eine Zustimmung der Gesellschafter zu diesem Verfahren ist nicht erforderlich. Erfolgt die zustimmende Rückmeldung mindestens eines stimmberechtigten Vertreters innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist, so gilt der Beschluss als gefasst. Die Geschäftsführung wird den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und alle Gesellschafter über die gefassten Beschlüsse zeitnah informieren.

- (4) Die Leitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (5) Die Geschäftsführung und der Schriftführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme berechtigt; sie haben kein Stimmrecht. Die Gesellschafterversammlung kann Dritte zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die den Gesellschaftern zuzuleiten sind.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere jedoch über folgende Maßnahmen:

Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
2. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
3. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen sowie über Ergänzung, Umfirmierung, Erwerb und Gründung von bestehenden bzw. anderen Unternehmen und über die Errichtung von Zweigniederlassungen;
4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
5. Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder;

Personelle Angelegenheiten:

6. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
7. Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Mitgliedern der Geschäftsführung abzuschließenden Anstellungsverträge sowie deren Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung;
8. Bestellung und Abberufung eines Generalbevollmächtigten sowie des Ärztlichen Direktors und des Pflegedirektors;
9. Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages;

Angelegenheiten in Bezug auf das Geschäftsjahr:

10. Feststellung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes und der Nachtragswirtschaftspläne;
11. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr;
12. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
13. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres diesen beraten und die Gesellschafterversammlung ihre diesbezügliche Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Personalplan und dem Investitions- und Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Unternehmensvorschau beizufügen. Im Finanzplan sind insbesondere die Investitionen sowie die benötigten Fremdmittel darzustellen.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen bzw. zu verfassen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung diesen zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Konzernabschluss, dem Lagebericht, dem Konzernlagebericht sowie dem Vorschlag für den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung zunächst dem Aufsichtsrat zur Prüfung und anschließend der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Die Geschäftsführung hat die für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Stadt Braunschweig so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt Braunschweig innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres der Stadt Braunschweig aufgestellt werden kann.
- (5) Die Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts richten sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV).

Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.

Der für die Stadt Braunschweig zuständigen Aufsichtsbehörde ist eine digitale Ausfertigung der Prüfungsberichte zu übersenden.

- (6) Den für die Stadt Braunschweig zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 18 Informationsrechte der Gesellschafter

Die Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit gemäß § 150 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder zukünftig aufgenommene Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit der Intention der Gesellschafter, dem jeweils geltenden Recht und dem übrigen Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

* * *

Betreff:

**Haushaltsvollzug 2023 hier:
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117
und 119 Abs. 5 NKomVG**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

06.02.2024

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 18	Transferaufwendungen
Kostenart	431510 Zuschuss an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
Produkt	1.41.4110.01 Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Für den Teilergebnishaushalt des Fachbereiches Finanzen werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **20.300.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023:	29.583.000,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>20.300.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	49.883.000,00 €

Unternehmensgegenstand der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig als Maximal- und Vollversorger als Pflichtaufgabe für die Region Braunschweig. Damit wird dem Gemeinwohl im Rahmen der Daseinsvorsorge durch eine jederzeit zur Verfügung stehende Gesundheitsversorgung gedient.

Die Wirtschaftsplanung 2023 sah einen Fehlbetrag von 29.583 T€ vor. Mittel in dieser Höhe sind entsprechend seitens der Gesellschaft benötigt und ausgezahlt worden.

Auf Basis des 3. Quartalberichtes 2023, der derzeit aktuellsten Jahresprognose, wird nunmehr ein Fehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 49.900 T€ erwartet. Der Anstieg des Fehlbetrages resultiert im Wesentlichen aus der rückläufigen Leistungsentwicklung. Die geplanten Casemix-Punkte (Der "Casemix" ist ein fest definierter Bewertungs- und Vergleichswert für den Patienten-Mix eines Krankenhauses als Controlling-Instrument, der somit indirekt auch die Höhe der Erlöse bestimmt) konnten nicht erreicht werden, bedingt durch Personalengpässe, aber auch durch die zunehmende Ambulantisierung.

Eine Mittelzuführung der Stadt ist erforderlich, um einen bilanztechnischen Verzehr des Eigenkapitals zu verhindern und der Gesellschaft mittelfristig notwendige Liquidität zu gewährleisten, um den jederzeitigen Geschäftsbetrieb vollumfänglich zu gewährleisten. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit ist somit gegeben

Zur Deckung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	9.350.000
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 301210	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Grundsteuer B	950.000
Mehrerträge	1.31.3130.10 / 348110	Leist. n. d. Asylbewerberleist.gesetz / Erstattung v. Land	5.000.000
Minderaufwendungen	1.61.6120.01 / 462130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / Deckungsreserve Sachaufw. EHH (ohne IM)	5.000.000

Geiger

Anlage/n:

Betreff:
**Haushaltsvollzug 2024 hier:
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117
und 119 Abs. 5 NKomVG**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 06.02.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NkomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu –Vienna-House / Umbau + Sanierung
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.450.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>1.450.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.450.000,00 €

Ende Dezember 2023 ist der Kaufvertrag zum Ankauf des „Vienna-House“, Salzdahlumer Straße 137, 38126 Braunschweig unterzeichnet worden. Der Übergang von Besitz und Nutzen der bisherigen Hotelanlage erfolgte am 02.01.2024. Es ist als nächster Schritt geplant, für die Gesamtliegenschaft ein Gesamtkonzept mit Raumprogramm nach den Bedarfen der Verwaltung zu erstellen.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme ist aktuell vorgesehen, im ehemaligen Hotelgebäude eine Kindertagesstätte mit 4 Gruppen und Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete, Asylsuchende und Wohnungslose zu schaffen.

Die mittlere Halle der Sportgebäude soll nach derzeitigem Stand für den Trainingsbetrieb der Basketball Löwen hergerichtet werden. Durch die Errichtung der 6. IGS wird die Tunica-Sporthalle in 2025 abgerissen. Dadurch verlieren die Basketball Löwen Braunschweig ihre Stammtrainingsstätte sowie die Räume der Geschäftsstelle.

Die Schätzung der Gesamtkosten für die geplanten Maßnahmen beläuft sich grob auf 21,6 Mio. €. Genauere Kosten werden nach Vorliegen entsprechender Raumprogramme, die die zuständigen Ratsgremien zu beschließen haben, und den daraus resultierenden Planungen, ermittelt. Die Schätzkosten abzüglich der jetzt beantragten Haushaltsmittel werden zum Haushalt 2025 ff. haushaltsneutral angemeldet.

Um das erworbene und an die Stadt bereits übergebene Grundstück mit Aufbauten in seiner Substanz zu erhalten, den Verkehrssicherheitspflichten nachzukommen und erste Nutzungen in die Wege zu leiten, sind ad hoc Maßnahmen erforderlich. Es müssen Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von rd. 1,45 Mio. € vorgezogen werden. Im Rahmen der ad hoc Maßnahmen sollen auch Teile des Sportbereichs so hergerichtet werden (u.a. Reaktivierung vorhandener Umkleide-, Dusch- und WC-Bereiche), so dass bereits schon in 2024 eine Nutzung durch den Trainingsbetrieb der Basketball Löwen möglich erscheint.

Für die Umsetzung der ad hoc Maßnahmen wurde ein grober Kostenrahmen ermittelt, der mit einer Summe von 1,45 Mio. € abschließt. Haushaltsmittel stehen für die ad hoc Maßnahmen nicht zur Verfügung, so dass die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in die Wege zu leiten ist. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahmen ergibt sich durch die Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit der erworbenen Gebäude zu gewährleisten. Der erforderliche Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss soll in der nächsten Sitzungen des APH eingeholt werden.

Zur Deckung stehen freie Haushaltsmittel unter dem folgenden Projekt zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210420.00.505 / 421110	Flüchtlingsunterkünfte II/Neubau / Grundst.+baul.Anlagen – Instandhaltungen	1.450.000,00

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210314 DGH Rautheim / Erweiterung
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **685.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (ohne Haushaltsreste):	0,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>685.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	685.000,00 €

Der Ausschuss für Planung und Hochbau (APH) hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 (DS 21-17027) der Erweiterung und dem Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Rautheim zugestimmt. Zwischenzeitlich haben sich Mehrkosten in Höhe von 685.000 € ergeben, die dem APH am 07.02.2024 vorgelegt werden sollen (DS 24-22874). Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich damit auf 1.677.000 €.

Zu den Gründen der Mehrkosten gehören u. a. unvorhersehbare, notwendige Maßnahmen, die auf eine deutlich schlechtere Bausubstanz als ursprünglich erkennbar, zurückzuführen sind.

Das Projekt beinhaltet neben einer Erweiterung des Bestandsgebäudes auch Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude. Bei den Sanierungsmaßnahmen handelt es sich u.a. um substanzerhaltende Arbeiten, die keinen Aufschub dulden. Beim Dorfgemeinschaftshaus Rautheim müssen insbesondere die Drainage erneuert und erweitert, das Bestandsdach neu eingedeckt und die Kelleraußenwände aufgrund starker Durchfeuchtung abgedichtet werden.

Stehen die fehlenden Haushaltsmittel erst Anfang 2025 zur Verfügung, drohen bis dahin zusätzliche Schäden, insbesondere bei Regen. Außerdem wären bereits vorgenommene Einbauten und sanierte Bereiche im Bestandsgebäude gefährdet.

Aufgrund der teilweise sehr langen Lieferzeiten für erforderliche Materialien sind die noch erforderlichen Vergabeverfahren kurzfristig zu starten und die Aufträge zu erteilen. Die Finanzierung der Mehrkosten ist sachlich und zeitlich unabweisbar.

Zur Deckung stehen freie Haushaltsmittel unter dem folgenden Projekt zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210428.00.505 / 421110	GS Hondelage/energetische Sanierung / Grundst.+baul.Anlagen – Instandhaltungen	685.000,00

3. Teilhaushalt Fachbereich Feuerwehr

Zeile 27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen
Projekt	5S.370023 – Rettungswagen-RTW (4 Stück)/ Beschaffung
Sachkonto	783110 Erw.imm.+bew.VermGgst.>1000Eur-Projekte

Bei dem o.g. Projekt wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von **400.000,00 €** beantragt.

VE 2024 zu Lasten 2025:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte VE 2024 zu Lasten 2025:	400.000,00 €
neu zur Verfügung stehende VE 2024 zu Lasten 2025:	400.000,00 €

Auf dem Projekt "Rettungswagen-RTW (4 Stück)/Beschaffung (5S.370023)" sind insgesamt 900.000 € für den Erwerb von vier Rettungswagen veranschlagt (2024: 500.000 €; 2025: 400.000 €). Eine Verpflichtungsermächtigung für 2024 zu Lasten 2025 existiert nicht.

Für 2024 war vorgesehen, mindestens ein Rettungsdienstfahrzeug als Ersatz für einen abgängigen Rettungswagen zu beschaffen. Aufgrund seines Betriebsalters ist der vorhandene Einsatzwagen nicht mehr wirtschaftlich instandzuhalten. Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des Rettungsdienstes ist die Neubeschaffung des Rettungswagens dringend erforderlich.

Für die Ersatzbeschaffung des Rettungswagens muss von einer Lieferzeit von 24 Monaten ausgegangen werden. Dies bedeutet, dass die für 2024 und 2025 geplanten Beschaffungen der Ersatzfahrzeuge ohnehin erst deutlich über dem Abschreibungszeitpunkt zur Verfügung stehen werden. Um diesen Zeitraum auf ein hinnehmbares Maß zu reduzieren, wird es für erforderlich gehalten, bereits in 2024 die Beschaffung aller vier Rettungswagen zu starten. Mit dem Mittelabfluss wird erst in 2025/2026 gerechnet, so dass eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für das Eingehen der Verpflichtung in 2024 ausreichen würde.

Die dringliche Beschaffung ergibt sich aus der bereits vorliegenden Laufleistung der aktuellen Fahrzeuge. Die Abschreibungsdauer eines RTW beträgt grundsätzlich sechs Jahre, sofern sie nicht bereits zuvor eine Kilometerleistung von 200.000 km erreichen. Eine Kilometerlaufleistung von 200.000 km erreichen die RTW bereits unterhalb von fünf Jahren, weswegen deutlich schneller Verschleißerscheinungen auftreten und die Fahrzeuge dadurch erhöhte Ausfallzeiten aufgrund von Werkstattaufenthalten vorweisen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass in den letzten beiden Jahren eine deutliche Verschlechterung der kurzfristigen Ersatzteilversorgung aufgetreten ist, was die Werkstattzeiten zusätzlich verlängert. Dies wiederum führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der technischen Fahrzeugreserve, die wiederum schneller an die Verschleißgrenze kommt. Aufgrund zusätzlich angestiegener Einsatzzahlen besteht ein erhöhter Verschleiß der Fahrzeuge und bei längeren Ausfallzeiten wäre eine Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes nicht gegeben. Hieraus ergibt sich die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung von bereits vier Rettungswagen in 2024 und nicht wie geplant von einem Fahrzeug.

Eine gemeinsame Beschaffung von vier baugleichen Fahrzeugen zum gleichen Zeitpunkt hat darüber hinaus auch verschiedene wirtschaftliche und logistische Vorteile.

Zur Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung steht eine in 2024 zu Lasten 2025 nicht mehr benötigte Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Geminderte VE 2024 zu Lasten 2025	4E.210281.00.500.213/787110	Feuerwehrwache Süd-West / Neubau / Hochbaumaßnahmen – Projekte	400.000,00 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:
**Haushaltsvollzug 2024 hier:
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117
und 119 Abs. 5 NKomVG**

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT VII - Finanz- und Feuerwehrdezernat	<i>Datum:</i> 07.02.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu –Lessinggymnasium / Errichtung AUR Container
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.440.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>1.440.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.440.000,00 €

Nach dem bisherigen Zeitplan ist aktuell mit einer Fertigstellung des Erweiterungsbaus für das Lessinggymnasium (2. Bauabschnitt) frühestens im Schuljahr 2026 / 2027 zu rechnen. Für eine Übergangszeit muss der bestehende bzw. künftig steigende Raumbedarf des Lessinggymnasiums mit einem Interim bestmöglich gedeckt werden. Von einem steigenden Raumbedarf, der nicht mit dem Bestand an Räumen (26 AUR am Hauptstandort, 11 in der GS Wenden) abzudecken ist, ist aus den folgenden Gründen auszugehen:

- geplante durchwachsende Fünfügigkeit des Lessinggymnasiums. Die Notwendigkeit ergibt sich aus steigenden Schülerzahlen im Primarbereich

- die 6. IGS geht erst 2027 / 2028 an den Start. Mit dem Start der 6. IGS verringert sich gemäß der Schulverwaltung die Nachfrage nach Gymnasialplätzen erwartungsgemäß etwas
- notwendige Sechszügigkeit in einzelnen Schuljahren, um vorübergehende Kapazitätsengpässe bei Gymnasialplätzen insgesamt im Stadtgebiet abzufedern
- schrittweiser Wegfall der räumlichen Ressourcen, die das Lessinggymnasium zurzeit in der benachbarten GS Wenden nutzt, wenn dort die Anzahl der Klassen infolge des Neubaugebiets „Wenden-West“ steigt
- fast vollständiger Wegfall der vorgenannten Ressourcen in der GS Wenden mit der geplanten Einführung des Ganztagsbetriebs ab ggf. 2027 /2028

Aktuell nutzt das Lessinggymnasium noch 11 AUR in der GS Wenden. Mit jeder zusätzlichen Klasse, die an der GS Wenden aufgrund des Neubaugebietes „Wenden-West“ eingerichtet werden muss, muss das Lessinggymnasium einen Raum an der Grundschule zurückgeben. Die Grundschule hat bereits alle eigenen Klassenräume vollständig belegt. Mit der Realisierung des Neubaugebietes „Wenden-West“ steigen die Schüler- und Klassenzahlen der Grundschule Wenden z.T. deutlich. Ab dem Schuljahr 2027 / 2028 benötigt die Grundschule annähernd alle Unterrichtsräume selbst.

Zum Zeitpunkt des Raumprogrammbeschlusses für die Erweiterung des Lessinggymnasiums (DS 21-17178) war die verzögerte Fertigstellung des 2. Bauabschnittes, der vorübergehende allgemeine Kapazitätsengpass bei Gymnasialplätzen, der zu einer notwendigen Sechszügigkeit des Lessinggymnasiums führen wird, sowie der Zeitpunkt der Fertigstellung der 6. IGS nicht vorhersehbar. Diese Ereignisse führen kurzfristig zu einem Bedarf an Räumen, der nur mit einem zusätzlichen Interim annähernd gedeckt werden kann.

Das Interim wird ab dem Schuljahr 2024 / 2025 benötigt. Zunächst wären 4 AUR ausreichend. Ab 2025 / 2026 müssen bereits 7 AUR vorgehalten werden, ein Jahr später liegt der Bedarf bereits bei 11 AUR. Die geplante Interimsanlage darf aus bauordnungsrechtlichen Gründen maximal 8 AUR umfassen. Der zusätzliche Bedarf kann kurzfristig nur durch eine zeitlich befristete Containeranlage gedeckt werden.

Für die Schaffung der Voraussetzungen (Herrichtung des Grundstücks, Montage und Demontage der Containeranlagen, Ausstattung und Ausbau) wird mit Gesamtkosten von 1,44 Mio. € gerechnet. Es sind keine Haushaltsmittel eingeplant, so dass die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel erforderlich wird. Die Finanzierung ist aus den Gründen der Gewährleistung der Unterrichtsbereitschaft sachlich und zeitlich unabweisbar. Die Objekt- und Kostenfeststellung soll im nächstmöglichen APH erfolgen.

Es ist geplant, die Containeranlagen für einen Zeitraum von gut 4 Jahren anzumieten (jährliche Mietkosten: 180.000 € netto). Insgesamt wird mit Mietkosten von 875.000 € brutto gerechnet. Für 2024 können die Mietkosten aus dem Budget der Schulverwaltung gezahlt werden. Die ab 2025 erforderlichen Haushaltsmittel für die Mietkosten sollen haushaltsneutral in den Haushalt 2025 ff. eingebracht werden.

Um die Kosten der Errichtung und Einrichtung der gemieteten Containeranlagen zu decken, stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210429.00.505 / 421110	GS Veltenhof / energetische Sanierung / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	1.000.000,00
Minderaufwendungen	4E.210430.00.505 / 421110	Oswald-Berkhan-Schule / energet. Sanierung/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	440.000,00

5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu –GS Altmühlstraße / Errichtung AUR Container
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.120.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	<u>1.120.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.120.000,00 €

Bei der Grundschule Altmühlstraße handelt es sich um eine vierzügige kooperative Ganztagsgrundschule (KoGS), die aktuell im 1. und 3. Schuljahrgang sogar schon fünfzünftig geführt wird. Somit werden an der Schule zurzeit insgesamt 18 Klassen beschult. Nach der Schulorganisationsverordnung des Landes Niedersachsen dürfen Grundschulen maximal vierzünftig geführt werden. Eine höhere Zügigkeit kann aus besonderen Gründen zeitlich nur begrenzt erlaubt werden.

An der Grundschule Ilmenaustraße gibt es insgesamt 16 Klassen, davon 9 im 1. und 2. Schuljahrgang, die gemäß des pädagogischen Konzepts der Schule jahrgangsübergreifend (flexible Eingangsstufe) geführt werden. Die Schule ist im Schuljahr 2022 / 2023 mit dem Ganztagsbetrieb gestartet.

Die Grundschule Rheinring bietet Platz für eine zweizügige Grundschule und verfügt über 8 AUR. Sie arbeitet seit dem Schuljahr 2014 / 2015 im Ganztagsbetrieb. Im aktuellen Schuljahr werden dort 11 Klassen beschult, 3 Schuljahrgänge sind dreizügig. Dies ist nur möglich, weil 2 Schulraumcontainer auf dem Schulgrundstück stehen und auch Fachunterrichtsräume als Klassenräume genutzt werden.

Die Schülerzahl der Grundschulen in der Weststadt liegen aktuell bei 932 Schülerinnen und Schüler. Alle drei Schulen arbeiten an ihrer räumlichen Kapazitätsgrenze oder haben diese bereits überschritten. Nach Auswertung der Geburtenzahlen kann stadtweit in den kommenden Schuljahren mit einer Zunahme von Schülerinnen und Schülern, die der Aufnahme in den Primarbereich bedürfen, gerechnet werden. Dies gilt auch für die Weststadt. Außerdem gibt es in der Weststadt Flächen, die für Wohnungsneubauvorhaben vorgesehen sind, so dass aufgrund des zu erwartenden zusätzlichen Schüleraufkommens mit einem weiteren Bedarf an Schulraum in der Weststadt zu rechnen ist.

Für eine Übergangszeit – bis zur Fertigstellung eines bereits in Planung befindlichen Neubaus einer weiteren Grundschule in der Weststadt (DS 22-20030) – kann das Schüleraufkommen nur mit einer zeitlich befristet aufzustellenden Schulraumcontaineranlage mit zusätzlichen Unterrichtsräumen, die in den kommenden Jahren dringend benötigt werden, räumlich versorgt werden.

Nach der Prognose zur Schülerzahlentwicklung werden ca. 6 zusätzliche AUR benötigt. Für die Aufstellung dieser Containeranlage ist nur an der Grundschule Altmühlstraße ausreichend Platz.

Um die vorhandenen Schulen bestmöglich auszulasten, werden die Schulbezirke der beiden Grundschulen Altmühlstraße und Ilmenaustraße ab dem Schuljahr 2024 / 2025 vorübergehend zu einem gemeinsamen Schulbezirk zusammengelegt. Zudem soll die Grundschule Altmühlstraße bei Bedarf temporär bis zu sechszügig geführt werden können (siehe DS 23-20759). So kann eine wohnortnahe Beschulung bis zur Fertigstellung der weiteren Grundschule in der Weststadt gewährleistet werden.

Das Interim wird ab dem Schuljahr 2024 / 2025 mindestens für drei Schuljahre benötigt und stellt die schnellstmögliche Lösung dar. Für die Schaffung der Voraussetzungen (Herrichtung des Grundstücks, Montage und Demontage der Containeranlagen, Ausstattung und Ausbau) wird mit Gesamtkosten von 1,12 Mio. € gerechnet. Es sind keine Haushaltsmittel hierfür eingeplant, so dass die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel erforderlich wird. Die Finanzierung ist aus den Gründen der Gewährleistung der Unterrichtsbereitschaft sachlich und zeitlich unabweisbar. Die Objekt- und Kostenfeststellung soll im nächstmöglichen APH erfolgen.

Es ist geplant, die Containeranlagen für einen Zeitraum von gut 4 Jahren anzumieten (jährliche Mietkosten netto: 108.000 €). Insgesamt wird mit Mietkosten von 525.000 € brutto gerechnet. Für 2024 können die Mietkosten aus dem Budget der Schulverwaltung gezahlt werden. Die ab 2025 erforderlichen Haushaltsmittel für die Mietkosten sollen haushaltsneutral in den Haushalt 2025 ff. eingebracht werden.

Um die Kosten der Errichtung und Einrichtung der gemieteten Containeranlagen zu decken, stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210141.00.505 / 421110	GY MK, Abt. Echternstr. / Sanierung/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	500.000,00
Minderaufwendungen	4E.210184.00.505 / 421110	Kita Bienrode / Ersatzbau / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	10.000,00
Minderaufwendungen	4E.210284.00.505 / 421110	Kita BT AWO Stöckheim / Ersatzbau / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	50.000,00
Minderaufwendungen	4E.210430.00.505 / 421110	Oswald-Berkhan-Schule/energet. Sanierung/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	560.000,00

6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210157 – GS Isoldestraße / Erweiterung
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210157 – GS Isoldestraße / Erweiterung
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o.g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **389.400,00 €** und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.558.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Aufwendungen)	241.800,00 €
Haushaltsansatz 2024 (Auszahlungen)	966.800,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	389.400,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>1.558.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	3.156.000,00 €

Der Ausschuss für Planung und Hochbau (APH) hatte in seiner Sitzung am 08.09.2023 der Kostenerhöhung für die Erweiterung der GS Isoldestraße in Höhe von 2.447.400 € zugestimmt und die neuen Gesamtkosten auf 16.972.000 € festgestellt – vgl. Vorlage 23-21845 -.

Mehrkosten bei dieser Baumaßnahme hatten sich bereits im Sommer 2022 abgezeichnet. Daher waren im Haushaltsplan 2023 ff. Mittel in Höhe von 500.000 € zusätzlich veranschlagt. Die Finanzierungslücke beträgt somit noch 1.947.400 €.

Die Mehrkosten resultieren aus Baukostensteigerungen einzelner Gewerke und der erwarteten Überschreitung der geschätzten Submissionsergebnisse.

In der APH-Vorlage im Dezember letzten Jahres ist die Bauverwaltung davon ausgegangen, dass die zusätzlich erforderlichen Mittel in den Folgejahren haushaltsneutral eingeplant werden. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die Mittel bereits in 2024 benötigt werden.

Ohne die Bereitstellung der benötigten Mittel wird es ab Mitte 2024 zum Baustillstand kommen. Alle bis dahin beauftragten Unternehmen werden nicht mehr an ihre Verträge, Kosten und Termine gebunden sein. Dies betrifft u.a. alle TGA- und Elektro-Unternehmen und stellt ein hohes Kosten- und Terminrisiko vor.

Die Erweiterung der Grundschule Isoldestraße ist erforderlich, weil in der Nordstadt auf einem Areal zwischen Mitgaustraße, Wodanstraße, Ringgleis, Nordstraße, Mittelweg und dem BS-Energy-Gelände insgesamt bis zu 1.200 neue Wohneinheiten entstehen. Der erste Bauabschnitt mit 500 Wohneinheiten ist bereits fertiggestellt und bezogen. Er liegt im Schulbezirk der Grundschule Isoldestraße und wird dort zu steigenden Schülerzahlen führen. Das hat zur Folge, dass die vorhandenen räumlichen Kapazitäten und die Ressourcen für den Schulbetrieb zukünftig nicht ausreichen.

Der zweite Bauabschnitt mit ebenfalls 500 Wohneinheiten wird in Kürze fertiggestellt sein. Er liegt anteilig in den Grundschulbezirken Isoldestraße und Bültenweg. Auch dieser Bauabschnitt wird die Schülerzahlen ansteigen lassen. Um den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten, sind die Baumaßnahmen schnellstmöglich durchzuführen / zu beenden. Die Finanzierung der Mehrkosten bereits in 2024 ist daher sachlich und zeitlich unabweisbar und hat überplanmäßig zu erfolgen.

Zur Deckung stehen freie Haushaltsmittel auf folgenden Projekten zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210334.00.505 / 421110	Gebäude Dessaustr./Anbau+ San./ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	115.000,00
Minderaufwendungen	4E.210374.00.505 / 421110	Ackerstr./Neubau 1,5 fach Sporthalle / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	210.000,00
Minderaufwendungen	4E.210402.00.505 / 421110	Feuerw. Geitelde-Stiddien / Ersatzbau / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	64.400,00
Minderauszahlungen	4E.210420.00.500.213 / 787110	Flüchtlingsunterkunfte II/ Neubau/ Hochbaumaßnahmen -Projekte	1.558.000,00

7. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 Projekt 4E.210317 – Ricarda-Huch-Schule / Erweiterung
 Sachkonto 421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Zeile 26 Baumaßnahmen
 Projekt 4E.210317 – Ricarda-Huch-Schule / Erweiterung
 Sachkonto 787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o.g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **365.000,00 €** und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **5.031.600,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Aufwendungen)	0,00 €
Haushaltsansatz 2024 (Auszahlungen)	6.000.000,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	365.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>5.031.600,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	11.396.600,00 €

Der Erweiterungsbau für das Gymnasium Ricarda-Huch-Schule (RHS) an der Mendelsohnstraße 6, der in alternativer Beschaffung errichtet werden soll, befindet sich in der finalen Angebotsphase. Der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben soll der Zuschlagserteilung in seiner Sitzung am 12.03.2024 zustimmen. Vorher wird der Stadtbezirksrat 330 Nordstadt-Schunterraue wegen des erheblichen Umfangs der Baumaßnahme am 29.02.2024 angehört.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden auf 34.313.500 € (inkl. Planung etc.) beziffert. Im Haushalt sind bisher lediglich 23.450.000 € eingeplant, so dass sich eine Finanzierungslücke in Höhe von 10.863.500 € ergibt.

Für die aktuell anstehenden Projektschritte „weitere Ausplanung und Bau“ soll ein Auftrag in Höhe von 31.314.517 € in 2024 vergeben werden, der zum größten Teil in 2025 und entgegen der bisherigen Annahme nur in geringfügigem Umfang in 2026 zahlungswirksam wird.

Im Haushaltsjahr 2024 sind kassenwirksame Haushaltsmittel in Höhe von 6.000.000 € veranschlagt (Investitionsmittel). Weiterhin ist eine Verpflichtungsermächtigung (VE) zu Lasten 2025 in Höhe von 7,5 Mio. € eingeplant. Die VE zu Lasten 2026 wird in Höhe von 4.918.000 € (bisher 8,5 Mio. €) als ausreichend angesehen und dementsprechend angepasst. Dies entspricht dem erwarteten Zahlungsabfluss für 2026.

Die Differenz zur Auftragssumme beträgt somit rd. 12.896.600 €, die zusätzlich bereits in 2024 / 2025 zu finanzieren ist.

Zur Auftragserteilung in 2024 müssen Haushaltsmittel in Höhe von 31.314.517 € durch Haushaltsmittel 2024 bzw. Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Folgejahre abgesichert sein.

Sollte der Auftrag nicht wie geplant vergeben werden können, so kann das Vorhaben nicht wie vom Rat in seiner Sitzung am 14.07.2020 beschlossen – Vorlage 20-13632 – umgesetzt werden. Dies hätte erhebliche Konsequenzen in Bezug auf die Schule. Die Schulentwicklungsplanung sieht eine Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus für das Schuljahr 2026 / 2027 vor. Aufgrund der dringenden Bedarfe bei den Gymnasien ist dies zwingend einzuhalten. Andernfalls würden erhebliche Interimsmaßnahmen erforderlich, die ebenfalls kurzfristig zu finanzieren wären.

Des Weiteren würde die Bindefrist des Angebots ablaufen. Wegen der herrschenden Baupreientwicklung wäre bei einer neu zu veranlassenden Angebotslegung mit deutlich höheren Kosten zu rechnen.

In den Kosten der Auftragsvergabe befinden sich auch konsumtive Kosten für den Abriss der Mehrzweckhalle etc. und für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.

Laut Zahlungsplan des Auftragnehmers wird ein großer Teil der jetzt zu beauftragenden Leistung 2025 fällig. Eine Einplanung für den Haushalt 2025 käme für die Auftragserteilung jedoch zu spät, so dass bereits für 2024 die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe 12.896.600 € bereitgestellt werden müssen. Im Gegenzug können die Haushaltsansätze 2026 reduziert werden, so dass lediglich Mehrkosten in Höhe von max. 10.863.500 € verbleiben.

Ein Teil der zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel kann durch Haushaltsreste aus dem Projekt „Ricarda-Huch-Schule / Erweiterung (4E.210317)“ gedeckt werden, da die für 2021 ursprünglich veranschlagten Haushaltsmittel nicht benötigt wurden, und es für die Jahre 2024-2027 eine Nachveranschlagung gegeben hat. Die Haushaltsmittel aus 2021 sollten verfallen, werden jedoch aktuell für die Deckung der Mehrkosten benötigt.

Es verbleibt eine Finanzierungslücke in Höhe von 5.396.600 €, die nur durch die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel geschlossen werden kann. Die Finanzierung der Maßnahme ist sachlich und zeitlich unabweisbar, da der Schulbetrieb im Gymnasium aufgrund der steigenden Schülerzahlen aufrechterhalten werden muss.

Zur Deckung stehen freie Haushaltsmittel auf folgenden Projekten zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	4E.210334.02.500.213 / 787110	Gebäude Dessastr./Anbau+ San./ Hochbaumaßnahmen -Projekte	300.000,00
Minderauszahlungen	4E.210374.00.500.213 / 787110	Ackerstr./Neubau 1,5 fach Sporthalle / Hochbaumaßnahmen -Projekte	1.829.200,00
Minderauszahlungen	4E.210382.00.500.213 / 787110	Joh.-Selenka-Schule/Umbau - San. / Hochbaumaßnahmen -Projekte	2.000.000,00
Minderauszahlungen	4E.210420.00.500.213 / 787110	Flüchtlingsunterkunfte II/ Neubau/ Hochbaumaßnahmen -Projekte	902.400,00
Minderaufwendungen	4E.210420.00.505 / 421110	Flüchtlingsunterkunfte II/ Neubau/ Grundst.+baul.Anlagen – Instandhaltungen	50.000,00
Minderaufwendungen	4E.210428.00.505 / 421110	GS Hondelage/energetische Sanierung / Grundst.+baul.Anlagen – Instandhaltungen	315.000,00

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:
**Haushaltsvollzug 2024 hier:
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117
und 119 Abs. 5 NKomVG**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 08.02.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

9. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210241 – GS Stöckheim / Erweiterung, Einrichtung GTB
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210241 – GS Stöckheim / Erweiterung, Einrichtung GTB
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **260.000,00 €** und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.040.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Aufwendungen)	700.000,00 €
Haushaltsansatz 2024 (Auszahlungen)	2.800.000,00 €
überplanmäßig beantragte Aufwendungen:	260.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>1.040.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	4.800.000,00 €

Der Ausschuss für Planung und Hochbau (APH) hatte in seiner Sitzung am 05.12.2023 der Kostenerhöhung für die Sanierung und die Einrichtung des Ganztagsbetriebes (GTB) in der GS Stöckheim in Höhe von 7.294.400 € zugestimmt und die neuen Gesamtkosten auf 20.572.000 € festgestellt – vgl. Vorlage 23-22299-.

Aufgrund der seit Pandemiebeginn schwierigen Weltwirtschaftslage, geprägt von gestörten Lieferketten durch Materialengpässe und stark einschränkend eingreifenden Corona-

Maßnahmen, kam es zu Kostensteigerungen insbesondere im Baubereich. Diese angespannte Kostensituation hat sich seit dem Beginn des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 und den damit einhergehenden Energie-Kostensteigerungen weiter verschärft. Die Folgen sind höhere Submissionsergebnisse bei den Ausschreibungen.

Des Weiteren wurden zur Erreichung der neuen Klimaziele zusätzliche Maßnahmen (z.B. 3-Scheiben-Verglasung, zusätzliche Dämmung oberster Geschossdecke) in die Sanierung aufgenommen.

In der APH-Vorlage im Dezember letzten Jahres zu den Mehrkosten ist die Bauverwaltung davon ausgegangen, dass die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 7.294.400 € in den Folgejahren (2025 ff.) haushaltsneutral eingeplant werden können.

Aktuell hat sich jedoch ergeben, dass die Ausschreibung eines weiteren Maßnahmenpaketes erforderlich wird, um Bauunterbrechungen so kurz wie möglich zu gestalten. Sofern nicht bereits in 2024 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1,3 Mio. € bereitgestellt werden, können die nächsten Ausschreibungen nicht in die Wege geleitet werden.

Die Arbeiten sind schnellstmöglich fortzuführen, da es sich dabei u.a. um Maßnahmen der Betriebssicherheit handelt und der Ausbau der Sicherheitstechnik wie Sicherheitsbeleuchtungsanlage (SIBE) und Brandwarnanlage nur in ihrer Gesamtheit funktionieren. Die gesamte Elektroinstallation/ Trinkwassernetzsanierung etc. hängt über die Bauabschnitte zusammen und die Zwischenzustände werden nur für einen befristeten Zeitraum geduldet.

Um die Maßnahmen in 2024 fortführen zu können, sind überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 1,3 Mio. € erforderlich. Eine Bauunterbrechung würde Mehrkosten erzeugen, und die Betriebssicherheit wäre in dieser Zeit aus den oben genannten nicht gewährleistet. Hieraus wird die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung begründet.

Die darüber hinaus zu finanzierenden rd. 6 Mio. € werden haushaltsneutral für den Haushalt 2025 ff. angemeldet.

Zur Deckung der für 2024 zu finanzierenden Mehrkosten in Höhe von 1,3 Mio. € stehen freie Haushaltsmittel auf folgenden Projekten zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210334.00.505 / 421110	Gebäude Dessaustr./Anbau+ San./ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	260.000,00
Minderauszahlungen	4E.210420.00.500.213 / 787110	Flüchtlingsunterkünfte II/ Neubau/ Hochbaumaßnahmen - Projekte	1.040.000,00

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 €

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 17.01.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	13.02.2024	N

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)

Anlage 2 (VA) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)

Anlage 3 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Rosmarie Allee	100,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Lehndorf Kettenzuwendung
2	Ambet e.V.	150,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel
3	BLSK Filiale Wenden	150,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Thune
4	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	500,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Waggum
5	Harald Gebel	Sachspende 400,00 €	Sachspende einer Anzeige "Ein Job mit Berufung: Feuerwehr Braunschweig" auf Umschlagseite 2 im flips-Gutscheinbuch 2024
6	Ingrid Hielscher	120,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel
7	Henning Kirchhoff	200,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Rautheim Abteilung Kinderfeuerwehr
8	Henning Kirchhoff	200,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Rautheim Abteilung Jugendfeuerwehr
9	Sabrina Loos	500,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel
10	Öffentliche Versicherung Finanzcenter Watenbüttel, Florian Obst	113,05 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel
11	Martin Osterloh	300,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Timmerlah
12	Marlen Piritz	100,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel Kettenzuwendung
13	Uwe Rauch	300,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel Abteilung Kinderfeuerwehr
14	Uwe Rauch	300,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel Abteilung Jugendfeuerwehr
15	Schulengel GmbH	5,33 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel Kettenzuwendung
16	Voges GmbH	1.500,00 €	Spende für die Ortsfeuerwehr Mascherode Abteilung Kinder- und Jugendfeuerwehr

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Akkodis	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Projektpräsentationstages in der Technikakademie
2	ASAP GmbH	200,00 €	Zuschuss zum Druck des "Starter 2023" der Technikakademie
3	ASAP GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
4	BARMER Krankenkasse	488,54 €	Zuschuss zum Projekt "Ich kann kochen" der Grundschule Diesterwegstraße
5	Bertrandt Ingenieurbüro GmbH, Tappenbeck	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie
6	Bertrandt Ingenieurbüro GmbH, Tappenbeck	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
7	Bundeskasse- Dienstort Halle-	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie
8	CREAT GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
9	DB Energie GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
10	DB Energie GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie
11	DEE Dräxlmaier GmbH, Weyhausen	150,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie
12	DS Data Systems GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie
13	DURID GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
14	EDAG Engineering AG	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
15	Elternhilfsgemeinschaft der GS Broitzem	Sachspende 24,85 €	Weihnachtsliedernoten Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
16	Elternhilfsgemeinschaft der GS Broitzem	22,10 €	Minicar-Kosten für die Autorin einer Lesung in der Jugendbuchwoche Kettenzuwendung
17	Elternverein der GS Stöckheim	Sachspende 300,66 €	Ein kleines Skelett auf einem Stativ und das Schulskelett "Oscar" für den Sachunterricht
18	Erich Mundstock Stiftung	1.205,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Projektwoche "Starke Schule- Starke Schüler" der Realschule John-F.-Kennedy-Platz
19	ES-Tec GmbH Wolfsburg	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie
20	ES-Tec GmbH Wolfsburg	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
21	Ferchau Automotive	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie
22	Ferchau Engineering GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie
23	Ferchau Engineering GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
24	FEV Norddeutschland	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie
25	Förderverein der GS Hinter der Masch	Sachspende 585,00 €	Eine mobile Musikanlage mit Lautsprechersystem, bluetoothfähig
26	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 114,00 €	10 Laubsägebögen und 120 Qualitätssägeblätter
27	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 135,80 €	24 Klangstäbe und vier Begleitsätze
28	Gemeindeunfall-Versicherungsverband	190,00 €	Für den Kauf von Schulsanitätsmaterial der Realschule John-F.-Kennedy-Platz
29	Glaub GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
30	in-tech GmbH	200,00 €	Zuschuss zum Druck des "Starter 2023" der Technikakademie
31	in-tech GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
32	in-tech GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
33	Maria Drago und Gunter Jekal	300,00 €	Für den Fachbereich Musik des Gym. Gaußschule zur Anschaffung von Kleinteilen und Verbrauchsmaterialien, z. B. Saiten für Musikinstrumente
34	MAG Ingenieurdienstleistungen GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
35	MAG Ingenieurdienstleistungen GmbH	200,00 €	Zuschuss zum Druck des "Starter 2023" der Technikakademie
36	MAG Ingenieurdienstleistungen GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie
37	MBK Maschinenbau	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
38	Meinhardt Fulst GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
39	mk:return (Schülerfirma)	Sachspende 107,53 €	Bastelmaterial für die Weihnachtsdekoration
40	Plastic Omnium GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
41	Prosper X GmbH Braunschweig	200,00 €	Zuschuss zum Druck des "Starter 2023" der Technikakademie
42	Prosper X GmbH Braunschweig	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie
43	RATEQ GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie
44	SBS GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
45	Schulelternverein der RS John-F.-Kennedy-Platz	1.000,00 €	Zuschuss zur Umgestaltung der Schulbücherei
46	Schulverein der GS Schunteraue	Sachspende 210,00 €	Eine Autorenlesung
47	Schulverein der IGS Wilhelm-Bracke-Gesamtschule	200,00 €	Kostenübernahme für die Rechnung der Mensa zur Einschulungsfeier
48	SPIE SAG GmbH	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
49	Stadler Signalling	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
50	Stadler Signalling	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Partnerfirmentages in der Technikakademie
51	Stiftung Wilhelm und Elisabeth Bartels	Sachspende 455,00 €	Drei Samsung A8-Tablets mit Hüllen und Displayschutzfolien für die Fachgruppe Sport des Gym. Gaußschule
52	Taube und Bruning GmbH & Co. KG	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie
53	TZH Braunschweig	Sachspende 200,00 €	20 Spanplatten für die Johannes-Selenka-Schule
54	Vaillant GmbH & Co. KG	Sachspende 400,00 €	Ein Vaillant-Werkzeugkoffer für die Heinrich-Büssing-Schule
55	VOITAS	200,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Firmenkontaktbörse in der Technikakademie

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein für GS, KTK und Kita Veltenhof e.V.	Sachspende 693,00 €	Kindersofa für den Rollenspielbereich
2	ivm Institut Verpackungsmarktforschung GmbH	200,00 €	Spende für die allgemeine Arbeit der Kita Lindbergsiedlung
3	Spangenberg Textilien GmbH	720,00 €	Spende für die allgemeine Arbeit für die städtischen Kitas der Stadt Braunschweig

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Manfred Vogt	855,00 €	SB-F21-102 Ereignisbaum GA im Emmerfeld, Broitzem

Fachbereich 68

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Hahne-Fahrrad GmbH & Co. KG	700,00 €	Einmalige Spende zur Unterhaltung und Pflege eines Pflanzbehälters für ein Jahr (Mobiles Grün in der Braunschweiger Fußgängerzone) einschließlich Bewässerung und kleinerer Nachpflanzungen

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Horst-Udo Ahlers	300,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Anne Friedrichs	500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
3	Ilka und Joachim Hausherr	500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
4	Dr. Ing. Henning Imker	250,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
5	jensen und hultsch architekten partgmbb	1.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
6	Andreas Killiches	300,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
7	Ivana und Christoph Le Claire	500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
8	Hagen Leyendecker	300,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
9	Lisa Maladinsky	700,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
10	Karl-Heinz Plichta	800,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
11	Kai Schenkwitz	500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
12	Albrecht Stein	250,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
13	Andreas Tietz	300,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
14	Gudrun Toplak	1.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
15	Esther von der Straten	300,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zweck/Erläuterungen
16	Beate Wagner	1.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
17	Martin Wagner	1.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	1.500,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Rollstuhlbasketballturniers der Förderschule Hans-Würtz-Schule

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein Waldforum Riddagshausen e.V.	Sachspende 596,00 €	Teilnahme am Projekt "Familienzentren entdecken den Wald" für die Kita Schuntersiedlung

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Birgit Kühne	300,00 €	SB-F21-85 Ereignisbaum Leipziger Straße

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 17.01.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Hohestieg Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	700,00 €	Zuschuss zum Kauf von 29 Büchern für die Schulbücherei der Realschule John-F.-Kennedy-Platz Kettenzuwendung
3	Bürgerstiftung Braunschweig	3.100,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Projektwoche "Starke Schule- Starke Schüler" der Realschule John-F.-Kennedy-Platz
4	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Timmerlah Kettenzuwendung
5	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Schunteraue Kettenzuwendung
6	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zum Erwerb von 48 Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Lamme Kettenzuwendung
7	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Isoldestraße Kettenzuwendung
8	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 500,64 €	50 Bücher für die Schulbücherei der Grundschule Bebelhof Kettenzuwendung
9	Carl Zeiss AG	3.850,00 €	Förderung des Fachbereichs Informatik der Grund- und Hauptschule Rünigen (4 mal LEGO Education Spike Prime, 3 mal Calliope Mini-Klassensatz, Bücher zu Calliope Mini)
10	Elternverein der GS Heinrichstraße e. V.	12.000,00 €	Einrichtung einer Beschattung für den Schulhof
11	Förderkreis der IGS Franzshes Feld	Sachspende 545,91 €	Yogamatten (1 Rolle mit 30 lfm.), 10 Yogablöcke, 17 Kissen mit Bezügen, 17 Decken, 2 Lagerboxen Kettenzuwendung
12	Förderverein der GS Bebelhof e.V.	Sachspende 697,57 €	Fünf höhenverstellbare Tische für die Schülerinnen und Schüler Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
13	Förderverein der GS Bebelhof e.V.	Sachspende 90,00 €	Eine Autorenlesung im Rahmen der Jugendbuchwoche Kettenzuwendung
14	Förderverein der GS Isoldestraße	Sachspende 7.525,54 €	19 Apple I-Pads mit Deqster Rugged Cases
15	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 170,00 €	Ein Weihnachtsbaum und sechs Regaleinsätze für das Schuhregal Kettenzuwendung
16	Förderverein der Nibelungen-Realschule	Sachspende 3.000,00 €	Anschaffung neuer Materialien und Geräte für den Sportunterricht, z. B. Soft- und Fußbälle, Pylonen, Tischtennismaterial, Magnettafeln, Zauberschnüre, Gymnastikreifen etc.
17	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 803,41 €	100 Präsentationsmappen für Abiturzeugnisse, 2 Banner für Schulveranstaltungen, 10 Übungsbasketbälle, 1 Transportwagen (fetra-Tischwagen) Kettenzuwendung
18	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 527,20 €	16 Diercke-Weltatlanten für die Fachgruppe Erdkunde Kettenzuwendung
19	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 427,34 €	Vier Spielekisten für den neuen Jahrgang 5 mit Aktivspielzeugen (Tischtennisschläger, Softbälle, Springseile etc.) Kettenzuwendung
20	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 420,00 €	Erste-Hilfe-Kurse von der Johanniter-Unfallhilfe für 14 Mitglieder der Sani-AG Kettenzuwendung
21	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 90,82 €	Einmal RAABits Spanisch für die Fachgruppe Spanisch Kettenzuwendung
22	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 234,92 €	Postkarten (7 Sets mit je 150 Stück) inklusive Druck für die Fachgruppe Kunst Kettenzuwendung
23	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 74,50 €	Eine Access Fachgruppenlizenz für die Fachgruppe Englisch Kettenzuwendung
24	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 1.343,00 €	Sechs Dyna-Mot (Handgetriebener Generator) mit Zubehör für die Fachgruppe Physik Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
25	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 440,00 €	16 Liederbücher "Sing & Swing" für die Fachgruppe Musik Kettenzuwendung
26	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 5.184,00 €	Ein Lenovo ThinkPad X13 Yoga G3 und fünf Lenovo IdeapadFlex5-16IRU G8 für die Fachgruppe Informatik
27	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 231,20 €	15 Frisbeescheiben mit Druck für die Fachgruppe Sport Kettenzuwendung
28	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 1.527,77 €	Ein Prusa MKK4 3-D-Drucker mit Zubehör für die Fachgruppe Physik Kettenzuwendung
29	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 974,00 €	Zwei Nvidia-Grafikkarten für die Fachgruppe Informatik Kettenzuwendung
30	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 1.370,83 €	Fünf PEAKTech Digital-Speicher-Oszilloskope 20 MHz, ein PEAKTech Digital-Speicher-Oszilloskop 100 MHz mit BNC-Adapter und Netzgerät für die Fachgruppe Physik Kettenzuwendung
31	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 1.408,49 €	400 Schullizenzen der Latein-Lernsoftware Navigium Online, 16 Bücher zur Vorbereitung des Abiturs, 5 Bücher für die Schulbücherei Kettenzuwendung
32	PROTEGO Braunschweiger Flammenfilter	Sachspende 10.000,00 €	25 gebrauchte Rechner für die Heinrich-Büssing-Schule
33	Stefanie Meyer und Stefan Gille	Sachspende 2.500,00 €	Ein Steinweg-Klavier für das Gymnasium Gaußschule
34	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	1.000,00 €	Zuschuss zur Ersatzbeschaffung eines E-Pianos für den Musikunterricht Kettenzuwendung
35	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 1.298,00 €	Anschaffung von drei Convertibles zur Ausleihe durch bedürftige Schülerinnen und Schüler Kettenzuwendung
36	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 42,00 €	Zwei Lagerboxen mit Vorhängeschlössern für Materialien im Ganztagsbereich Kettenzuwendung
37	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 314,23 €	Eine Backup-HDD für den Game-based Learning-Rechner der Schule (externe Festplatte zur Datensicherung) Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
38	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 58,50 €	Zehn Ersatzstifte zur Verwendung mit CAS-Rechnern, die zur Ausleihe durch Bedürftige zur Verfügung stehen Kettenzuwendung
39	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 333,20 €	Transportkosten für das Klavier von Frau Meyer und Herrn Gille Kettenzuwendung
40	Volkswagen AG	2.500,00 €	Förderung von Initiativen gegen Rassismus am Gymnasium Gaußschule (Preisgeld des Sally-Perel-Preises)
41	VONOVIA	3.000,00 €	Zuschuss zur Anschaffung höhenverstellbarer Tische für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Bebelhof

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.150,00 €	Projekt "Rucksack-Bibliothek - LEsel unterwegs 2023/2024" Kettenzuwendung
2	Jürgen vom Hoff	Sachspende 3.436,90 €	Diverse Literatur Stadtbibliothek

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 325,00 €	Abiturientinnen und Abiturienten	13 Gutscheine als Auszeichnungen für besondere Leistungen Kettenzuwendung
2	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 200,00 €	Abiturientinnen und Abiturienten 2023	10 Gutscheine der Buchhandlung Graff Kettenzuwendung
3	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 56,96 €	Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 7	Fünf Gutscheine, je 10 €, und ein Buch der Buchhandlung Graff Kettenzuwendung
4	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 287,47 €	Schülerinnen und Schüler	323 Schokoriegel als Mitmachpreise beim Stadtradeln Kettenzuwendung

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	6.932,95 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.360,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
3	Horst Rüdiger Drake	2.500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	2.500,00 €	Zuschuss zur Durchführung des Rollstuhlbasketballturniers der Förderschule Hans-Würtz-Schule

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Braunschweiger Land	3.550,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Kindertagesstätten 2024/2025

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Versicherung Braunschweig	15.000,00 €	Versand von Elternbriefen (Übernahme von Beschaffungs- und Portokosten)

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	DS17 Managment Holding GmbH	50.000,00 €	Neugestaltung des Basketballcourts am Jugendplatz Prinz-Albrecht-Park/Rollschuhbahn

Absender:

AfD-Fraktion im Rat der Stadt**24-23044**
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Wie geht es weiter mit dem Kreiswehrrersatzamt?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.01.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur
Beantwortung)

08.02.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Zuletzt sollte der Gebäudeteil des früheren KWEA in der Grünwaldstraße nach Erstellung eines Wertgutachtens vom Land Niedersachsen verkauft werden; der Übergang dieser Immobilie in den Bestand der Stadt Braunschweig wäre nach allgemeiner Ansicht mehr als wünschenswert gewesen, jedoch kam es im letzten Jahr zu Abstimmungsgesprächen mit kaufinteressierten Dritten.

Wurde dieses Gebäude zwischenzeitlich an einen Dritten als neuen Eigentümer verkauft (nötigenfalls im nichtöffentlichen Teil zu beantworten)?

Falls nicht: könnte die Stadt einen eigenen Ankauf finanziell leisten?

Schon Ende 2015 wurde diese Immobilie als Hauptstandort für die Unterbringung sogenannter "Geflüchteter" vorgesehen, dies wurde aber wegen eines angeblichen und nie realisierbaren Bedarfs der Landesschulbehörde sehr bald wieder aus den Planungen gestrichen.

In der letzten Zeit wurden sowohl eine restaurierungsbedürftige angemietete Büroetage in der Kocherstr. zumindest teilweise für Unterbringungszwecke mit Kostenaufwand vorbereitet, als auch der "Vienna"-Hotelkomplex angemietet, in dem schon während der Coronaphase zumindest sechsstelligen Beträge als Anfangsinvestition für die Ertüchtigung als Behelfskrankenhaus investiert worden waren. In der Vergangenheit dienten auch Stadthalle und einige Turnhallen als Notquartiere für Ankömmlinge.

Aktuell plant die Stadt den Kauf des Gewandhaus-Grundstücks. Von einem Kaufinteresse beim KWEA war hingegen zuletzt nichts zu bemerken.

Welche Nutzung dieser Immobilie ist nach Ansicht der Verwaltung wünschenswert, angestrebt oder mittlerweile vereinbart?

Anlagen:

keine

Betreff:
Wie geht es weiter mit dem Kreiswehrrersatzamt?

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0610 Stadtbild und Denkmalpflege	<i>Datum:</i> 08.02.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	08.02.2024	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der AfD-Fraktion vom 26.01.2024 (DS 24-23044) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Immobilie des ehemaligen Kreiswehrrersatzamtes (KWEA) befindet sich im Eigentum des Landes Niedersachsen. Nach aktueller Auskunft des Landesliegenschaftsfonds ist die Immobilie noch nicht veräußert worden. Zum Stand der Verkaufsverhandlungen kann seitens des Landes keine Auskunft gegeben werden. Dies vorangestellt werden die weiteren Fragen wie folgt beantwortet:

Für die Stadt Braunschweig kam und kommt der Erwerb der Immobilie nicht in Betracht, insbesondere weil durch den Erwerb des ehemaligen Vienna Hotels ein potenzieller Bedarf für die Unterkunft Geflüchteter abgesichert wurde.

Aus Sicht der Verwaltung kommen für eine Nachnutzung des Gebäudes KWEA verschiedene Optionen in Frage. Neben einer Fortführung einer Verwaltungsnutzung kommen auch Sonderformen des Wohnens (z. B. Studentisches Wohnen; Betreutes Wohnen) in Betracht.

Leuer

Anlage/n:
keine